

# UNTERNEHMENS- ENTWICKLUNG

leicht gemacht!



**DAS NIEDERLASSUNGSRECHT  
IM HANDWERK:  
EINE BEREICHERUNG FÜR JEDEN**



**CHAMBRE  
DES METIERS**  
Luxembourg

# DIE REFORM DES NIEDERLASSUNGSRECHTS IM HANDWERK: EINE BEREICHERUNG FÜR JEDEN

Das neue Niederlassungsgesetz vom 2. September 2011 und die großherzogliche Verordnung vom 1. Dezember 2011 über die Liste der handwerklichen Tätigkeiten haben zum Ziel, sowohl funktionelle als auch materielle Änderungen der entsprechenden Gesetzgebung vorzunehmen, **um den Unternehmergeist anzuregen, zu fördern und zu unterstützen.**

Die neue Gesetzgebung soll einerseits den Entwicklungen auf europäischer Ebene und andererseits den auf Ebene der Unternehmen und der Kundschaft festgestellten Entwicklungen Rechnung tragen.

Die wichtigsten Punkte der Reform betreffen folgende Themen:

**ÄNDERUNG  
auf Ebene der  
Terminologie**

**FUSION  
einer Reihe von  
handwerklichen  
Tätigkeiten**

**Hinweis:** Diese Broschüre wurde mit höchster Sorgfalt erstellt. Dennoch erhebt diese keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für die inhaltliche Richtigkeit kann keine Haftung übernommen werden.

ISBN-Nummer: 978-2-919932-77-1

© **Chambre des Métiers, Juni 2012**

Jegliche Reproduktion oder Übersetzung, ganz oder teilweise, ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Chambre des Métiers verboten.

**EIN GEWISSES MASS  
AN LIBERALISIERUNG**  
in Bezug auf die  
Voraussetzungen  
bezüglich der für den  
Zugang zum Beruf  
erforderlichen  
beruflichen  
Qualifikationen

**ANPASSUNG**  
bestimmter  
Tätigkeitsbeschreibungen

**NEUEINSTUFUNG**  
mehrerer  
handwerklicher  
Tätigkeiten

## ÄNDERUNG AUF EBENE DER BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

In der neuen Gesetzgebung wurde der Begriff „**Haupt-handwerk**“ (métier principal) durch „**handwerkliche Tätigkeit der Liste A**“ und der Begriff „Nebenhandwerk“ (métier secondaire) durch „**handwerkliche Tätigkeit der Liste B**“ ersetzt.

## FUSION EINER REIHE VON HANDWERKLICHEN TÄTIGKEITEN

Durch eine Reihe von Fusionen wurde die Anzahl der handwerklichen Tätigkeiten stark reduziert, was sich durch eine wesentliche Ausweitung der Tätigkeitsbeschreibungen der verschiedenen betroffenen handwerklichen Tätigkeiten äußert und wodurch die dies wünschenden Unternehmen einen umfassenderen Service anbieten und sich **im Vergleich zur ausländischen Konkurrenz besser positionieren können**.

## ANPASSUNG BESTIMMTER TÄTIGKEITSBESCHREIBUNGEN

Mehrere Tätigkeitsbeschreibungen wurden vervollständigt und modernisiert, um den tatsächlichen Gegebenheiten auf dem Gebiet des Handwerks gerecht zu werden und um Konfliktsituationen in Sachen Auslegung des einen oder anderen Anwendungsbereichs mit den Aufsichts- oder Vergabebehörden zu vermeiden. **Die juristische Sicherheit wurde demnach verstärkt**.

## EIN GEWISSES MASS AN LIBERALISIERUNG IN SACHEN VORAUSSETZUNGEN BEZÜGLICH DER FÜR DEN ZUGANG ZUM BERUF ERFOR- DERLICHEN BERUFLICHEN QUALIFIKATIONEN

Um die einheimischen Unternehmen im Vergleich zu ihren ausländischen Konkurrenten nicht zu diskriminieren, wurden die nationalen Voraussetzungen bezüglich des Zugangs zu den handwerklichen Tätigkeiten überarbeitet. Mit dem neuen Gesetz wurde ein gerechter Kompromiss zwischen einer unumgänglich gewordenen Liberalisierung und den Forderungen nach einer guten Grundausbildung sowohl auf fachlicher Ebene als auch auf Ebene der Unternehmensleitung gefunden.

Das durch das Niederlassungsgesetz in Sachen Voraussetzungen bezüglich der beruflichen Qualifikationen eingeführte Maß an Liberalisierung bedeutet jedoch alles andere als das Ende des Meisterbriefes oder des Gesellenbriefes (DAP/CATP)!

Die Forderung nach einem Meisterbrief für den Zugang zu einer handwerklichen Tätigkeit der Liste A und einem Gesellenbrief (DAP/CATP) für den Zugang zu einer handwerklichen Tätigkeit der Liste B wurde nicht nur aufrechterhalten, sondern diese Diplome wurden sogar durch die Einführung des Konzepts der „wesentlichen Teiltätigkeiten“ (parties essentielles d'une activité artisanale) noch aufgewertet.

Während die Diplome in der Vergangenheit sämtliche Aspekte eines Handwerks im Sinne des Niederlassungsrechts abdecken mussten, so genügt es nun, dass sie die wesentlichen Teiltätigkeiten einer Tätigkeit der Liste A oder einer Tätigkeit der Liste B abdecken.

**So werden die Meisterbriefe und Gesellenbriefe (DAP/CATP) aufgewertet**, da sie mehr Möglichkeiten auf Ebene des Niederlassungsrechts und somit auf Ebene der Tätigkeiten, die von den Unternehmen ausgeübt werden können, bieten.

## NEUEINSTUFUNG MEHRERER HANDWERKLICHER TÄTIGKEITEN

Es hat sich herausgestellt, dass sich das Aufrechterhalten der Forderung nach dem Meisterbrief für den Zugang zu einigen Tätigkeiten nur noch schwer rechtfertigen lässt, da es einerseits nicht mehr genügend Bewerber in diesen Ausbildungszweigen gibt und andererseits aufgrund der sozialwirtschaftlichen und technischen Entwicklungen heutzutage nicht mehr unbedingt das gleiche Know-how erforderlich ist, wie dies in der Vergangenheit der Fall war.

Zwischen dem Aufrechterhalten der Traditionen, die sich wohl alle bewährt haben, und der heutigen Realität hat der Gesetzgeber beschlossen, das Niederlassungsrecht in Bezug auf mehrere handwerkliche Tätigkeiten an die tatsächlichen Gegebenheiten und die Profile der potenziellen Unternehmensgründer anzupassen.

Der Meisterbrief, das Referenzdiplom im Handwerk, wird hingegen beibehalten und gilt weiterhin als Qualitätslabel für seine Inhaber. Die Chambre des Métiers ist der Ansicht, dass die Reform, insofern sie sich auf das Handwerk bezieht, der traditionellen Ausrichtung des Niederlassungsrechts, als da sind der Schutz der Verbraucher und der Kleinen und mittleren Unternehmen, gerecht wird.

Sie ist gleichzeitig Zeichen für Modernität und Wettbewerbsfähigkeit für die bestehenden und zukünftigen Unternehmen.

Im Rahmen der vorliegenden Broschüre werden **die wichtigsten Bestimmungen des neuen Gesetzes und seiner Durchführungsverordnungen in Form von einzelnen Kapiteln** vorgestellt, anhand derer mögliche Interessenten die verschiedenen Aspekte der Reform auf einen Blick verstehen können.

**Das Team „Contact Entreprise“ der Chambre des Métiers steht Ihnen** für eine persönliche Beratung und die Antragstellung im Zusammenhang mit der Niederlassungsgenehmigung oder einer Änderung der Niederlassungsgenehmigung und für sonstige im Falle einer Unternehmensgründung, einer Unternehmensübernahme oder eines Unternehmensausbaus **zur Verfügung**.

# INHALTSÜBERSICHT

## **DIE NIEDERLASSUNGSGENEHMIGUNG**

Wer benötigt eine Niederlassungsgenehmigung? .....	6
Wann ist eine Genehmigung erforderlich und wann eine Mitteilung? .....	8
Wie lauten die Voraussetzungen für die Bewilligung einer Genehmigung? .....	10
Wie ist der Antrag einzureichen? .....	14
Was ist eine Genehmigung für „Grandes surfaces“? .....	16

## **DIE BERUFLICHE QUALIFIKATION UND HAFTUNG**

Welche berufliche Qualifikation ist erforderlich? .....	18
Welche verschiedenen Haftungsarten gibt es? .....	24

## **DIE UNTERNEHMENSÜBERGABE**

Was passiert im Falle des Todes, der Berufsunfähigkeit oder des Rentenanstritts des Geschäftsleiters? .....	28
--	----

## **DIE HANDWERKLICHEN TÄTIGKEITEN**

Welche handwerklichen Tätigkeiten gibt es? .....	30
Welche Ausbildungen berechtigen zur Ausübung welcher Tätigkeit? .....	32

## **NÜTZLICHE ADRESSEN**

Verzeichnis der nützlichen Adressen .....	46
---	----

# WER

## BENÖTIGT EINE NIEDERLASSUNGS- GENEHMIGUNG?

Artikel 1 des Niederlassungsgesetzes vom 2. September 2011 besagt:

„Niemand darf mit der Absicht der Gewinnerzielung als Haupt- oder Nebentätigkeit eine selbstständige Tätigkeit im Bereich des Handels, des Handwerks, der Industrie oder der im Gesetz genannten freien Berufe ausüben, ohne im Besitz einer Niederlassungsgenehmigung zu sein.“

Demnach muss **jedes Unternehmen**, unabhängig von seiner Rechtsform (als Einzelunternehmen oder in Form einer Handelsgesellschaft):

- das im **Handel, im Handwerk oder in der Industrie tätig** ist oder einen im Gesetz genannten freien Beruf ausübt
- und sich in Luxemburg niederlässt, über eine **Niederlassungsgenehmigung** verfügen.

## DEFINITION DER IM GESETZ GENANNTEN TÄTIGKEITEN UND BRANCHEN

## HANDWERK

Sämtliche wirtschaftlichen Tätigkeiten, die in der Herstellung, der Verarbeitung, der Reparatur oder der Erbringung von in der Liste der handwerklichen Tätigkeiten vorgesehenen Leistungen bestehen. Die Liste der handwerklichen Tätigkeiten und ihre Tätigkeitsbereiche sind in der großherzoglichen Verordnung vom 1. Dezember 2011 definiert.

**MEHR DAZU S. 30**

## HANDEL

- Sämtliche wirtschaftlichen Tätigkeiten, die darin bestehen, gewerbliche Handlungen im Sinne des Handelsgesetzbuches auszuführen, mit Ausnahme der industriellen Tätigkeiten und der in der Liste der handwerklichen Tätigkeiten geführten Leistungen
- Betreiber eines Ausschanks alkoholischer und alkoholfreier Getränke, Betreiber eines Beherbergungsbetriebs, Betreiber eines Gastronomiebetriebs
- Verwalter einer beruflichen Weiterbildungseinrichtung
- Immobilienmakler, Vermögensverwalter, Immobilienverwalter, Bauträger

## INDUSTRIE

Die wirtschaftlichen Tätigkeiten, die in der Herstellung von Waren anhand von standardisierten oder automatisierten Produktionsmitteln bestehen, mit Ausnahme der zum Handwerk zählenden Tätigkeiten

## FREIE BERUFE

- Architekt, beratender Ingenieur im Bauwesen, Stadt-/Raumplaner, Landschaftsarchitekt, Landschaftsingenieur, Innenarchitekt, selbstständiger Ingenieur
- Expert-comptable (Steuerberater), Buchhalter, Berater, Wirtschaftsberater, Berater in Sachen geistiges Eigentum
- Landvermesser

## BEFREIUNG VON DER PFLICHT DER NIEDERLASSUNGSGENEHMIGUNG

**Ein Unternehmen, das Dienstleistungen für andere Unternehmen des gleichen Konzerns erbringt, benötigt keine Niederlassungsgenehmigung. Es sei angemerkt, dass ein Konzern definiert wird als „Gesamtheit der Unternehmen, die untereinander eine der folgenden Beziehungen unterhalten:**

- ein Unternehmen besitzt die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens, oder
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Direktions- oder Aufsichtsorgans eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen, und ist gleichzeitig Aktionär oder Gesellschafter dieses Unternehmens, oder
- ein Unternehmen ist berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen, dessen Aktionär oder Gesellschafter es ist, auszuüben, dies gemäß einem

Vertrag mit diesem Unternehmen oder gemäß einer Klausel in dessen Satzung, wenn das Recht, welchem dieses Unternehmen unterliegt, erlaubt, dass es durch solche Verträge oder Satzungsklauseln verpflichtet ist, oder

- ein Unternehmen ist Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens und kontrolliert gemäß einem Vertrag mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens alleine die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern.“

Von diesen Bestimmungen betroffen sind Tätigkeiten, wie beispielsweise die Buchhaltung durch eine Gesellschaft für eine andere Gesellschaft des gleichen Konzerns.

**Achtung: diese Ausnahme gilt hingegen nicht für die Ausübung von handwerklichen Tätigkeiten, für die eine Niederlassungsgenehmigung erforderlich ist.**

# WANN

## IST EINE GENEHMIGUNG ERFORDERLICH UND WANN EINE MITTEILUNG?

Artikel 28 des Niederlassungsgesetzes führt die verschiedenen Fallbeispiele an:

**Demnach ist in folgenden Fällen eine neue Genehmigung erforderlich:**

- geplante **Änderung oder Erweiterung** des Gesellschaftszwecks des Unternehmens
- **Änderung auf Führungsebene** des Unternehmens (d.h. Änderung in Bezug auf die Person, auf der die bestehende Niederlassungsgenehmigung beruht)

**In folgenden Fällen ist innerhalb eines Monats eine Mitteilung vorzunehmen:**

- **Änderung der Bezeichnung** des Unternehmens
- **Änderung der Rechtsform** des Unternehmens
- **Änderung der Niederlassung** (Adresse) des Unternehmens



Im Falle eines Rücktritts des qualifizierten Geschäftsleiters muss das Unternehmen das Ministerium innerhalb eines Monats darüber informieren.

**Wenn** im Falle eines Rücktritts des qualifizierten Geschäftsleiters **kein neuer qualifizierter Geschäftsleiter verfügbar ist** und demnach kein Antrag auf eine neue Niederlassungsgenehmigung gestellt werden kann, hat das Unternehmen die Möglichkeit, eine **vorläufige Genehmigung** (ohne qualifizierten Geschäftsleiter) **zu beantragen**, welche **für 6 Monate** bewilligt werden kann. Diese vorläufige Genehmigung kann (einmalig) für eine Höchstdauer von 6 Monaten verlängert werden.

#### Ähnliche Möglichkeiten bestehen im Falle von:

Tod, Berufsunfähigkeit, ordnungsgemäß festgestellter Erwerbsunfähigkeit oder Rentenantritt des Geschäftsleiters.

MEHR DAZU S. 28

## EINZUREICHENDE UNTERLAGEN

Einem Genehmigungsantrag müssen **bestimmte Belege beigefügt werden**, die von der betreffenden Tätigkeit, dem Wohnsitz des qualifizierten Geschäftsleiters, der gewählten Rechtsform usw. abhängig sind.

Zudem ist für den Antrag eine Verwaltungsgebühr von 24 € zu entrichten.

MEHR DAZU S. 14

Für die Mitteilung ist keine spezielle Form vorgesehen. **Die Mitteilung kann demnach per einfachen Brief unter Beifügung des oder der entsprechenden Beleg(s)** (z. B. Beschluss der Hauptversammlung, notarielle Urkunde...) **erfolgen**.

Es sei jedoch angemerkt, dass das Ministerium in diesem Fall keine neue Genehmigung ausstellt. Selbst wenn das Unternehmen durch die Mitteilung mit dem Gesetz in Einklang ist, verfügt es über kein Dokument, das ihm im Falle einer Kontrolle als Nachweis dienen könnte.

**Demnach ist es empfehlenswert, auch in diesem Fall einen Genehmigungsantrag zu stellen und die Verwaltungsgebühr von 24 € zu entrichten.**

# WIE

## LAUTEN DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE BEWILLIGUNG EINER GENEHMIGUNG?

**Das Niederlassungsrecht knüpft die Bewilligung einer Niederlassungsgenehmigung an mehrere Voraussetzungen:**

- Die Benennung eines Geschäftsführers, der die **tatsächliche Geschäftsführung** des Unternehmens ausübt
- Die **berufliche Qualifikation** dieses Geschäftsführers
- Die **berufliche Ehrenhaftigkeit** aller Geschäftsführer
- Das Bestehen einer **festen Betriebsstätte** in Luxemburg (Niederlassung)

## DIE TATSÄCHLICHE GESCHÄFTSFÜHRUNG DES UNTERNEHMENS

Ein Unternehmen, das eine Niederlassungsgenehmigung beantragt, muss eine natürliche Person, einen sogenannten qualifizierten Geschäftsleiter, benennen, welche die:

- die Voraussetzungen der beruflichen **Qualifikation und Ehrenhaftigkeit** erfüllt
- tatsächlich und ständig die **tägliche Geschäftsführung** des Unternehmens ausübt
- eine **reelle Verbindung zum Unternehmen** hat, da sie entweder Eigentümer, Gesellschafter, Aktionär oder Arbeitnehmer des Unternehmens ist
- weder in eigenem Namen noch mittels einer Gesellschaft, deren Geschäftsleiter sie ist oder war, ihrer **Sozialbeitrags- oder Steuerpflicht** nicht nachgekommen ist.

Der **qualifizierte Geschäftsleiter** ist demnach selbstredend dazu **verpflichtet, die Geschäftsführung des Unternehmens persönlich und regelmäßig auszuüben**. Es ist also nicht möglich, seine berufliche Qualifikation einfach zu „vermieten“, ohne selbst im Unternehmen anwesend zu sein. Im Übrigen kann die ständige Anwesenheit einer Drittperson die Abwesenheit des Geschäftsleiters, auf dessen Namen die Genehmigung läuft, nicht ausgleichen, selbst wenn diese Person befugt ist, die Gesellschaft zu verpflichten.

Bei Handelsgesellschaften wird diese Aufgabe in der Regel durch einen Mitglied des Verwaltungsrates (bei Aktiengesellschaften) oder den Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung) wahrgenommen.

Es sei zudem angemerkt, dass es sich im Falle eines Einzelunternehmens beim qualifizierten Geschäftsleiter um den Unternehmer selbst handeln muss.

Diese beiden ersten Voraussetzungen bestanden bereits unter dem abgeänderten Gesetz von 1988. **Neu ist hingegen die Tatsache, dass die qualifizierte und ehrenhafte Person eine tatsächliche Verbindung mit dem Unternehmen aufweisen muss**, indem es sich bei dieser Person um den Eigentümer bzw. Aktionär oder einen Arbeitnehmer handelt.

## DIE BERUFLICHE QUALIFIKATION

Der qualifizierte Geschäftsleiter muss über die zur Ausübung der beabsichtigten Tätigkeit erforderlichen beruflichen Qualifikationen verfügen.

**DIE ERFORDERLICHEN QUALIFIKATIONEN HÄNGEN VON DER JEWEILIGEN TÄTIGKEIT AB UND DAS GESETZ UNTERSCHIEDET ZWISCHEN MEHREREN „KATEGORIEN“ VON TÄTIGKEITEN UND DEMNACH AUCH VON QUALIFIKATIONEN:**

### IM HANDWERK

- Die Tätigkeiten der Liste A
- Die Tätigkeiten der Liste B

### IM HANDEL

- Die nicht anderweitig geregelten Handelstätigkeiten
- Die speziell geregelten Handelstätigkeiten

### VERSCHIEDENE FREIE BERUFE

Es sei angemerkt, dass mit Ausnahme von einigen durch das Niederlassungsgesetz geregelten Anforderungen in Sachen berufliche Qualifikationen das Gesetz vom 19. Juni 2009 (zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen die Anerkennung der in anderen EU-Mitgliedstaaten erworbenen Qualifizierungen (Berufsausbildungen und -erfahrung) regelt.

MEHR DAZU S. 18

## DIE BERUFLICHE EHRENHAFTIGKEIT

Folgende Personen müssen die Voraussetzungen bezüglich der beruflichen Ehrenhaftigkeit erfüllen:

- der qualifizierte Geschäftsleiter
- die Mehrheitsgesellschafter des Unternehmens
- Personen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Unternehmens haben können.

Die Ehrenhaftigkeit wird auf der Grundlage der Vorgeschichte der Person und aller sich aus der administrativen Prüfung ergebenden Auskünfte beurteilt. Lediglich die Sachverhalte, die nicht mehr als 10 Jahre zurückliegen, werden berücksichtigt.

Das Gesetz gibt eine allgemeine Definition der beruflichen Ehrenhaftigkeit. Demnach gilt als Verstoß, aufgrund dessen eine Person ihre berufliche Ehrenhaftigkeit verliert: „jedes Verhalten oder Handeln, welches einen derart schwerwiegenden Einfluss auf ihre berufliche Integrität hat, dass im Interesse der betroffenen wirtschaftlichen Akteure nicht mehr toleriert werden kann, dass sie die genehmigte oder zu genehmigende Tätigkeit ausübt oder weiterhin ausübt.“

Als Sachverhalte, die automatisch einen Einfluss auf die Ehrenhaftigkeit einer Person haben, gelten folgende:

- der Rückgriff auf einen „Strohmann“ oder die Tätigkeit als „Strohmann“ im Rahmen der Geschäftsführung eines dem vorliegenden Gesetz unterliegenden Unternehmens;
- die Verwendung von gefälschten oder unwahren Dokumenten oder Erklärungen im Rahmen des Genehmigungsantrags;
- die wiederholt unterlassene Vornahme der aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Handelsregisters erforderlichen Veröffentlichungen oder die unterlassene Buchführung gemäß den gesetzlichen Erfordernissen;
- das Anhäufen von erheblichen Schulden bei öffentlichen Gläubigern im Rahmen eines Insolvenzverfahrens oder einer gerichtlich angeordneten Liquidation;
- jede rechtskräftige schwerwiegende oder wiederholte Verurteilung im Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit.

**Es sei angemerkt, dass es sich hier nicht um einen einfachen Automatismus handelt. Der Minister nimmt in der Tat eine ausführliche und individuelle Prüfung jeder Antragsakte vor und trifft seine Entscheidungen je nach Sachlage.**

### **Sonderfall: Die Verwicklung des Geschäftsleiters in eine Insolvenz**

Die Verwicklung eines Geschäftsleiters in eine Insolvenz bedeutet nicht automatisch, dass dessen Ehrenhaftigkeit befleckt ist. Der Minister nimmt eine spezifische Prüfung der individuellen Sachlage vor.

In einem solchen Fall kann der Minister jedoch, sofern er die Ehrenhaftigkeit einer Person für intakt erachtet, dieser Person bei ernstzunehmenden Zweifeln an ihren Geschäftsführungsfähigkeiten die Pflicht auferlegen, eine Ausbildung in diesem Bereich zu absolvieren.

## FESTE BETRIEBSSTÄTTE (FESTE NIEDERLASSUNG)

Um die Gründung von „Briefkastengesellschaften“ sowie von rein fiktiven Tätigkeiten zu verhindern, verlangt das Niederlassungsgesetz, dass die Unternehmensgründung mit einer festen Betriebsstätte in Luxemburg einhergeht.

### **Das Gesetz erläutert, dass die feste Betriebsstätte folgende Merkmale aufweisen muss:**

- Bestehen einer angemessenen materiellen Infrastruktur, die an die Art und den Umfang der ausgeübten Tätigkeiten angepasst ist;
- Bestehen einer Infrastruktur mit den administrativen Einrichtungen sowie den für die Durchführung der ausgeübten Tätigkeiten erforderlichen technischen Ausrüstungen und Anlagen;
- tatsächliche und ständige Ausübung der Geschäftsführung;
- regelmäßige Anwesenheit des Geschäftsleiters;
- Tatsache, dass dort sämtliche Unterlagen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten sowie sämtliche Buchführungsunterlagen und Personalverwaltungsunterlagen aufbewahrt werden.

In diesem Sinne erläutert das Gesetz ebenfalls, dass eine Domizilierung im Sinne des Gesetzes vom 31. Mai 1999 nicht als Niederlassung gilt.

# WIE

## IST DER ANTRAG EINZUREICHEN?

Die Niederlassungsgenehmigung wird auf Antrag und im Anschluss an eine administrative Prüfung ausgestellt. Durch das neue Gesetz wurde demnach die „Genehmigungskommission“ abgeschafft, die in der Vergangenheit hinzugezogen wurde, um dem Minister eine beratende Stellungnahme abzugeben.

Der Antragsteller kann seinen Genehmigungsantrag folgendermaßen einreichen:

- über das Team von „Contact Entreprise“ der Chambre des Métiers, das den Antrag für ihn stellt;
- indem er selbst einen Genehmigungsantrag mithilfe einer LuxTrust-Karte online stellt;
- indem er einen Genehmigungsantrag per Post an das Ministère de l'Économie sendet.

## ABLAUF DES VERWALTUNGSVERFAHRENS

- 1** Der Minister muss den Empfang der Genehmigungsantragsakte schnellstmöglich und spätestens innerhalb von 15 Tagen bestätigen und den Antragsteller über mögliche fehlende Dokumente informieren.
- 2** Das Verwaltungsverfahren wird spätestens innerhalb von drei Monaten nach Empfang der vollständigen Akte abgeschlossen.
- 3** Die Nichtbeantwortung des Antrages seitens des Ministeriums innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist gilt als stillschweigende Genehmigung. Die Einführung des Grundsatzes, dass ein Stillschweigen der Verwaltung als Annahme gilt, ist eine Neuheit im luxemburgischen Recht.

In der großherzoglichen Verordnung vom 2. Dezember 2011 werden die bei Einreichung des Antrags beizufügenden Dokumente aufgeführt.

### Demnach muss jeder Antrag mindestens die folgenden Auskünfte und Belege enthalten:

- Identität des Antragstellers:
  - im Falle eines Einzelunternehmens: Name, Vorname, Adresse und nationale Kennnummer des Antragstellers
  - im Falle von Gesellschaften: Rechtsform, Adresse, Gesellschaftszweck, Name, Vorname und nationale Kennnummer der Geschäftsleiter und der Personen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Leitung des Unternehmens haben, Handelsbezeichnung, sofern vorhanden
- Beschreibung der Tätigkeiten, für die der Antrag gestellt wird
  - Der Antragsteller muss die Tätigkeiten, die er ausüben beabsichtigt, kurz und genau angeben
- Angabe der zuvor ausgeübten Tätigkeiten in einer eidesstattlichen Erklärung
- Nachweis für die berufliche Ehrenhaftigkeit im Falle eines Gebietsfremden oder einer Person, die seit weniger als 10 Jahren gebietsansässig ist:
  - Auszug aus dem Strafregister oder Führungszeugnis oder gleichwertiges Dokument
  - Bescheinigung über die Insolvenzfreiheit oder Erklärung über die Insolvenzfreiheit

**Die gleichen Unterlagen können für den Inhaber der Mehrheit der Gesellschaftsanteile oder für die Personen, die in der Lage sind, einen wesentlichen Einfluss auf die Leitung oder Verwaltung des Unternehmens auszuüben, verlangt werden.**

### Beruflicher Qualifikationsnachweis:

Der Antragsteller/Geschäftsleiter muss die Diplome, Zeugnisse, Ausbildungsnachweise oder sonstigen Nachweise für die berufliche Qualifikation, die für die von ihm beabsichtigte Tätigkeit erforderlich ist (z.B. EG-Bescheinigung), einreichen.

### Niederlassungsnachweis:

Das Unternehmen muss über eine feste Betriebsstätte in Luxemburg verfügen, welche sich durch eine angemessene materielle Infrastruktur, die an die Art und den Umfang der ausgeübten Tätigkeiten angepasst ist, sowie durch eine Infrastruktur mit den erforderlichen administrativen Einrichtungen und technischen Anlagen auszeichnet (z.B. Mietvertrag, Grundrisse...). Sollte der Antragsteller aus berechtigten Gründen noch nicht über eine Betriebsstätte verfügen, wie das Gesetz sie vorschreibt, kann er beantragen, den Niederlassungsnachweis erst zu erbringen, nachdem eine Grundsatzentscheidung bezüglich der anderen vom Niederlassungsgesetz vorgeschriebenen Voraussetzungen getroffen wurde.

### Zahlung der Verwaltungsgebühr:

Jeder Antrag auf Niederlassungsgenehmigung erfordert die Zahlung einer Verwaltungsgebühr (droit de chancellerie) von 24 €.

Es sei angemerkt, dass die zum Erhalt einer Niederlassungsgenehmigung erforderlichen Belege als Kopie, als beglaubigte Kopie oder im Original eingereicht werden können.

Das Ministère de l'Économie kann jedoch die Vorlage des Originals eines Belegs verlangen, der schlecht leserlich oder dessen Echtheit zweifelhaft ist.

# WAS

## IST EINE GENEHMIGUNG FÜR „GRANDES SURFACES“?

**Eine Sondergenehmigung ist erforderlich bei:**

- **Gründung**
- **Ausbau**
- **Übernahme**
- **Verlegung oder Änderung des/der Hauptgeschäftszweige(s)**

**einer Gewerbefläche mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 m<sup>2</sup>.**

Sie ist ebenfalls im Falle der Wiederverwendung als Einzelhandelsfläche einer Gewerbefläche mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 m<sup>2</sup>, die infolge eines Verlegungsantrags frei geworden ist, erforderlich.



## Kriterien

Die mit einem Antrag auf Sondergenehmigung befasste Kommission für Handelseinrichtungen (commission d'équipement commercial) äußert sich zu den Auswirkungen des Vorhabens in Sachen Raumplanung und nachhaltige Entwicklung.

Das Vorhaben muss demnach zur Wiederherstellung des Gleichgewichts in den Ballungsgebieten durch den Ausbau der Aktivitäten im Stadtzentrum und im Stadtgebiet beitragen.

### DIE PRÜFUNG BEINHÄLT EBENFALLS DIE AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS UND SEINES HANDELSANGEBOTS

1. auf die Strukturierung der nationalen und regionalen Zentralität, wie sie durch das System der Entwicklungs- und Anziehungszentren gemäß Artikel 4 Absatz 3 des geänderten Gesetzes vom 21. Mai 1999 über die Raumplanung verfolgt wird
2. auf die Verkehrsflüsse und die Eingliederung des Vorhabens in die öffentlichen Personennahverkehrsnetze (das Vorhaben muss ein minimales Dienstleistungskonzept in Sachen Personennahverkehr beinhalten, durch welches der einfache und schnelle Zugang zum Standort ermöglicht wird),

sowie seine Übereinstimmung mit den Gesetzen und Verordnungen in Sachen Raumplanung und insbesondere seine Übereinstimmung mit dem Leitprogramm „Gewerbegebiete“ (plan directeur sectoriel « zones d'activités économiques »).

### Gültigkeit der Genehmigung

Eine Genehmigung, die vor der Umsetzung des Vorhabens ausgestellt wird, verliert ihre Gültigkeit, wenn das Vorhaben nicht innerhalb von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum umgesetzt wird (oder die Bauarbeiten nicht innerhalb dieser Frist begonnen werden).

**Auf begründeten Antrag des Antragstellers kann der Minister** die Gültigkeit der Genehmigung um höchstens ein Jahr **verlängern**.

**Es sei angemerkt, dass das Ausbleiben einer Entscheidung des Ministers innerhalb der vorgeschriebenen Frist als stillschweigende Annahme des Antrags gilt.**

# WELCHE

## BERUFLICHE QUALIFIKATION IST ERFORDERLICH?

Das Erfordernis einer beruflichen Qualifikation ist eine der vier materiellen Voraussetzungen für den Erhalt einer Niederlassungsgenehmigung.

Im vorliegenden Kapitel werden die für die Ausübung von handwerklichen, gewerblichen und freiberuflichen Tätigkeiten erforderlichen beruflichen Qualifikationen näher erläutert.

**Es muss zwischen zwei großen gesetzlichen Rahmen zur Regelung der erforderlichen beruflichen Qualifikation unterschieden werden:**

1. die nationale Gesetzgebung: das Gesetz vom 2. September 2011 und seine großherzoglichen Verordnungen

Sie gilt für alle Antragsteller, unabhängig von ihrer geografischen oder sonstigen Herkunft.

2. die EU-Gesetzgebung: das Gesetz vom 19. Juni 2009 zur Umsetzung der europäischen Richtlinie 2005/36/EG

Sie gilt nur für Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten oder der Schweiz und für Einwanderer gemäß den Richtlinien 2003/109/EG und 2004/38/EG, die sich in einem anderen EU-Mitgliedstaat niederlassen wollen.

## DIE NATIONALE GESETZGEBUNG: DAS GESETZ VOM 2. SEPTEMBER 2011 UND SEINE GROSSHERZOGLICHE VERORDNUNG VOM 1. DEZEMBER 2011

Das Gesetz vom 2. September 2011 teilt die handwerklichen Tätigkeiten in zwei große Listen auf: Liste A und Liste B. Die Ausübung einer Tätigkeit der Liste A erfordert den Besitz eines Meisterbriefs und die Ausübung einer Tätigkeit der Liste B den eines Gesellenbriefs (DAP/CATP).

Das Gesetz vom 2. September 2011 sieht vor, dass der Meister- oder der Gesellenbrief die beabsichtigte handwerkliche Tätigkeit oder deren wesentliche Teiltätigkeiten abdecken müssen.

**Beispiel:** Der Lehrplan für die Meisterprüfung im Metzger-/Fleischerhandwerk deckt alle Aspekte der Tätigkeit des „Metzgers“ und die wesentlichen Teiltätigkeiten der Tätigkeit des „Caterers“ ab. Demnach können die Inhaber dieses Meisterbriefs eine Niederlassungsgenehmigung als „Metzger“ und, sofern sie es wünschen, als Feinkoch bekommen.

### TÄTIGKEITEN LISTE A & B

#### TÄTIGKEITEN LISTE A

Die großherzogliche Verordnung vom 1. Dezember 2011 enthält eine Liste der beruflichen Qualifikationen, die als dem Meisterbrief gleichwertig angesehen werden. Die für die Ausübung einer Tätigkeit der Liste A erforderlichen beruflichen Qualifikationen lassen sich demnach wie folgt zusammenfassen:

- **Meisterbrief**, welcher die beabsichtigte Tätigkeit oder die wesentlichen Teiltätigkeiten abdeckt
- **Bachelor-Diplom** in der jeweiligen Branche
- **Bachelor-Diplom**, welches die Tätigkeit nur teilweise abdeckt + **mind. 1 Jahr Berufserfahrung in der jeweiligen Tätigkeit**
- **Bachelor-Diplom**, welches die Tätigkeit nicht abdeckt + **mind. 2 Jahre Berufserfahrung in der jeweiligen Tätigkeit**
- **Gesellenbrief (DAP/CATP)** für die jeweilige Tätigkeit + **6 Jahre in führenden Positionen in der jeweiligen Tätigkeit**
- **Niederlassungsgenehmigung** für eine fachlich verwandte Tätigkeit + **3 Jahre Berufserfahrung in der beabsichtigten Tätigkeit**

#### TÄTIGKEITEN DER LISTE B

Die für die Ausübung einer Tätigkeit der Liste B erforderlichen beruflichen Qualifikationen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- **Gesellenbrief (DAP/CATP)**, welcher die beabsichtigte Tätigkeit oder die wesentlichen Teiltätigkeiten abdeckt
- **mind. 3 Jahre Berufserfahrung**

Die Berufserfahrung muss sich durch die Ausübung der beabsichtigten handwerklichen Tätigkeit oder wesentlichen Teiltätigkeiten der handwerklichen Tätigkeiten ergeben.

Es sei angemerkt, dass der Begriff „Berufserfahrung“ als Vollzeitbeschäftigung definiert ist, aufgrund derer praktische Erfahrung in der beabsichtigten handwerklichen Tätigkeit oder ihren wesentlichen Teiltätigkeiten erworben werden konnte.

(Art. 4 der großherzoglichen Verordnung vom 1. Dezember 2011)

## DIE BERUFLICHE QUALIFIKATION IM HANDEL UND BEI BESTIMMTEN FREIEN BERUFEN

Das Gesetz vom 2. September 2011 sieht einige Änderungen in Bezug auf die Ausübung einer Handelstätigkeit oder eines freien Berufes erforderliche berufliche Qualifikation vor.

Hier eine kurze Übersicht der **erforderlichen beruflichen Qualifikationen**:

### HANDEL

- Gesellenbrief (DAP)
- 3 Jahre Berufserfahrung
- Prüfung zum Abschluss der von der Chambre de Commerce oder der Chambre des Métiers organisierten Kurzausbildung

### BETREIBER EINES AUSSCHANKS ALKOHOLISCHER UND ALKOHOLFREIER GETRÄNKE

- Bedingungen bezüglich des Handels + von der Chambre de Commerce organisierte Kurzausbildung oder als gleichwertig anerkannte Ausbildung

### BETREIBER EINES GASTRONOMIEBETRIEBS UND BETREIBER EINES BEHERBERGUNGSBETRIEBS

- Bedingungen bezüglich des Handels + von der Chambre de Commerce organisierte Kurzausbildung oder als gleichwertig anerkannte Ausbildung

### WIRTSCHAFTSBERATER

- Bachelor-Diplom in Wirtschaftswissenschaften, Finanzwissenschaften, Management, Wirtschaftsrecht oder gleichwertiges Diplom

### IMMOBILIENMAKLER

- Bedingungen bezüglich des Handels + Eignungstest (luxemburgisches Standesrecht) + Versicherung (Berufshaftpflicht)

### VERMÖGENSVERWALTER – IMMOBILIENVERWALTER

- Bedingungen bezüglich des Handels + Eignungstest (luxemburgisches Standesrecht) + Versicherung (Berufshaftpflicht)

### BAUTRÄGER

- Bedingungen bezüglich des Handels + Eignungstest (luxemburgisches Standesrecht) + Versicherung (Berufshaftpflicht)

### VERWALTUNG EINER BERUFLICHEN WEITERBILDUNGSEINRICHTUNG

- Zugang zum Handel + vom für die Berufsausbildung zuständigen Minister verlangtes Erfordernis

### EXPERT-COMPTABLE (STEUERBERATER)

- Bachelor-Diplom in Wirtschaftswissenschaften, Finanzwissenschaften, Management, Wirtschaftsrecht oder gleichwertiges Diplom + 3 Jahre Berufserfahrung in der Branche, davon mind. 1 Jahr bei einem ordnungsgemäß niedergelassenen Expert-comptable + Eignungstest

**ARCHITEKT**

- Master-Diplom in Architektur + 2 Jahre Berufserfahrung
- von der Chambre de Commerce organisierte Kurzausbildung oder als gleichwertig anerkannte Ausbildung + 2 Jahre praktische Ausbildung (stage)

**BERATER IN SACHEN  
GEISTIGES EIGENTUM**

- Master-Diplom in Jura, Wissenschaften oder Technik oder gleichwertiges Diplom + 3 Jahre Berufserfahrung bei einem zugelassenen Berater in Sachen geistiges Eigentum + nationale Prüfung

**BERATENDER INGENIEUR  
IM BAUWESEN**

- Master-Diplom im Bauingenieurwesen + 2 Jahre Berufserfahrung

**LANDSCHAFTSARCHITEKT  
UND LANDSCHAFTSINGENIEUR**

- Master-Diplom im Landschaftsingenieurwesen oder gleichwertiges Diplom

**STADT-/RAUMPLANER**

- Master-Diplom in Stadt-/Raumplanung + 2 Jahre Berufserfahrung
- ähnliches Master-Diplom + einjährige Ausbildung + 2 Jahre Berufserfahrung

**INNENARCHITEKT**

- Bachelor-Diplom in Innenarchitektur oder gleichwertiges Diplom

**BUCHHALTER**

- Abschlussdiplom des technischen Sekundarunterrichts (technisches Abitur) oder Techniker-Diplom (technische Fachhochschulreife), verwaltungstechnische und kaufmännische Fachrichtung + 3 Jahre Berufserfahrung bei einem ordnungsgemäß niedergelassenen Buchhalter, Expert-comptable oder Réviseur d'entreprise (Wirtschaftsprüfer) + Eignungstest

**SELBSTSTÄNDIGER INGENIEUR**

- Master-Diplom im Ingenieurwesen oder gleichwertiges Diplom

**BERATER IN SACHEN...**

- Bachelor-Diplom oder gleichwertiges Diplom im jeweiligen Spezialgebiet

**LANDVERMESSER**

- Master-Diplom in Geodäsie, Topografie, Kartografie, Photogrammetrie, Geomatik oder in einem gleichwertigen Studiengang

**Die EU-Gesetzgebung: das Gesetz vom 19. Juni 2009 zur Umsetzung der europäischen Richtlinie 2005/36/EG**

Die Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, welche durch das Gesetz vom 19. Juni 2009 umgesetzt wurde, legt die Mindestqualifikationen zur Niederlassung eines EU-Bürgers in einem anderen Mitgliedstaat fest.

Es sei angemerkt, dass die Richtlinie nur im „Migrationskontext“ Anwendung findet, d. h. wenn eine Person eine bestimmte berufliche Qualifikation in einem Mitgliedstaat erworben hat und sie in einem anderen Mitgliedstaat anerkennen lässt. Diese Qualifikation kann sich aus einem erworbenen Diplom oder einer gewissen Berufserfahrung als Geschäftsleiter oder Selbstständiger ergeben.

Das Gesetz vom 19. Juni 2009 zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG kennt zwei Systeme:

**1**

**DAS SYSTEM DER ANERKENNUNG DER BERUFSERFAHRUNG**

**2**

**DAS ALLGEMEINE SYSTEM DER ANERKENNUNG VON AUSBILDUNGSNACHWEISEN**

Dieses System sieht bestimmte Mindestvoraussetzungen in Sachen Berufserfahrung (eventuell in Kombination mit Berufsausbildungen) vor, welche eine Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat ermöglichen. Das Gesetz unterscheidet zwischen mehreren Listen mit Tätigkeiten, für die unterschiedliche Mindestvoraussetzungen gelten.

Gemäß der Nomenklatur der luxemburgischen handwerklichen Tätigkeiten sehen diese Listen wie folgt aus:

- a) nicht anderweitig eingestufte handwerkliche Tätigkeiten
- b) Bootsbauer, Auto- und Motorradmechatroniker, Instandhaltung von Straßen-, Tunnel- und Brücken, Pannenhelfer, Textilreiniger/Wäscher, Fotograf, Gebäude- und Denkmalreiniger
- c) Kosmetiker, Manikürist/Visagist, Bestatter, Automobilgutachter

Für jede dieser 3 Listen (a, b, c) gelten eigene Mindestvoraussetzungen, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

**a) nicht anderweitig eingestufte handwerkliche Tätigkeiten**

Folgende Qualifikationen gelten als ausreichend:

- a) 6 Jahre als Selbstständiger oder Geschäftsleiter
- b) 4 Jahre als Selbstständiger oder Geschäftsleiter + vorherige Ausbildung (2 Jahre)
- c) 3 Jahre als Selbstständiger oder Geschäftsleiter + vorherige Ausbildung (3 Jahre)
- d) 3 Jahre als Selbstständiger oder Geschäftsleiter + 5 Jahre im Angestelltenverhältnis
- e) 5 Jahre in führenden Positionen + vorherige Ausbildung (3 Jahre)

In den Fällen a) und d) darf die Tätigkeit vor höchstens 10 Jahren eingestellt worden sein.

Punkt e) gilt nicht für die Friseurstätigkeit.

**b) Bootsbauer, Auto- und Motorradmechatroniker, Instandhaltungen von Straßen-, Tunnel- und Brückenwärter, Pannenhelfer, Textilreiniger/Wäscher, Fotograf, Gebäude- und Denkmalreiniger**

Folgende Qualifikationen gelten als ausreichend:

- a) 5 Jahre als Selbstständiger oder Geschäftsleiter
- b) 4 Jahre als Selbstständiger oder Geschäftsleiter + vorherige Ausbildung (2 Jahre)
- c) 3 Jahre als Selbstständiger oder Geschäftsleiter + vorherige Ausbildung (3 Jahre)
- d) 3 Jahre als Selbstständiger oder Geschäftsleiter + 5 Jahre im Angestelltenverhältnis
- e) 6 Jahre im Angestelltenverhältnis + vorherige Ausbildung (2 Jahre)
- f) 5 Jahre im Angestelltenverhältnis + vorherige Ausbildung (3 Jahre)

In den Fällen a) und d) darf die Tätigkeit nicht vor mehr als 10 Jahren eingestellt worden sein.

**c) Kosmetiker, Manikürist/Visagist, Bestatter, Automobilgutachter**

Folgende Qualifikationen gelten als ausreichend:

- a) 3 Jahre als Selbstständiger oder Geschäftsleiter
- b) 2 Jahre als Selbstständiger oder Geschäftsleiter + vorherige Ausbildung
- c) 2 Jahre als Selbstständiger oder Geschäftsleiter + 3 Jahre im Angestelltenverhältnis
- d) 3 Jahre im Angestelltenverhältnis + vorherige Ausbildung

In den Fällen a) und c) darf die Tätigkeit nicht vor mehr als 10 Jahren eingestellt worden sein.

Diese Regeln werden grundsätzlich nur auf den Zugang zu den Tätigkeiten der Liste A angewandt, da die nationalen Voraussetzungen für den Zugang zu den Tätigkeiten der Liste B weniger streng sind.

**Dieses System regelt die Anerkennung von in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Ausbildungsnachweisen und Diplomen.**

Um anerkannt werden zu können, müssen die Diplome folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Das Diplom muss von einer zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats anerkannt oder ausgestellt worden sein.
- Das Diplom muss den Zugang zu der beabsichtigten Tätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat ermöglichen.
- Das Diplom muss mindestens dem Niveau entsprechen, das unmittelbar unter dem vom Gesetz vom 2. September 2009 geforderten Niveau liegt (die einzelnen zu berücksichtigenden Niveaus sind im vorbezeichneten Gesetz vom 2. September 2009 definiert).

Durch einen Vergleich des Diploms des Antragstellers für eine Niederlassungsgenehmigung mit dem geforderten Diplom (z. B. Meisterbrief oder Gesellenbrief [DAP/CATPI]) bezüglich der Ausbildungsdauer und des Ausbildungsinhalts können mögliche wesentliche Unterschiede offen gelegt werden.

In diesem Fall hat der Antragsteller die Möglichkeit, einen Eignungstest abzulegen oder einen Anpassungslehrgang zu absolvieren, um eine solche Abweichung vom luxemburgischen Diplom auszugleichen.

Die Wahl zwischen dem Eignungstest und dem Anpassungslehrgang liegt beim Antragsteller.

Sollte der Vergleich keine wesentlichen Unterschiede offen legen, gilt das Diplom im Hinblick auf die Anforderungen in Sachen berufliche Qualifikationen als ausreichend.

# WELCHE

## VERSCHIEDENEN HAFTUNGSARTEN GIBT ES?

### DIE ZIVILRECHTLICHE HAFTUNG DER VERWALTER UND GESCHÄFTSFÜHRER VON GESELLSCHAFTEN

Das Gesetz über die Handelsgesellschaften sieht für **Verwalter von Aktiengesellschaften** (Art. 58 bis 60) und **Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung** (Art. 129) die **gleiche Haftungsregelung** vor.

Im Falle von Direktoren, Vorsitzenden und sonstigen Führungsorganen, denen die tägliche Geschäftsführung einer Gesellschaft übertragen wurde, kann ebenfalls die vertragliche Haftung der Gesellschaft gegenüber ausgelöst werden (Art. 60 des Gesetzes über die Handelsgesellschaften).

Das Gesetz über die Handelsgesellschaften unterscheidet zwischen zwei Arten von zivilrechtlicher Haftung der Geschäftsleiter: **die Haftung der Gesellschaft gegenüber Drittpersonen bei fehlerhafter Geschäftsführung** und **die strengere Haftung** der Gesellschaft und Dritten gegenüber wegen Verstößen gegen das Gesetz über die Handelsgesellschaften oder die Gesellschaftssatzung.

#### **Die Haftung bei fehlerhafter Geschäftsführung (Art. 59 Abs. 1 des Gesetzes über die Handelsgesellschaften)**

Die fehlerhafte Geschäftsführung wird üblicherweise als eine den Interessen der Gesellschaft entgegenstehende Handlung definiert.

Die fehlerhafte Geschäftsführung wird allgemein anhand des Vergleichs mit einem unter den gleichen Umständen normalerweise vorsichtig und sorgfältig handelnden Gewerbetreibenden beurteilt.

→ Einerseits hat der Geschäftsleiter einen gewissen Handlungsspielraum und kann bestimmte Risiken eingehen und sich sogar irren, wenn davon ausgegangen werden kann, dass ein anderer Geschäftsleiter unter den gleichen Umständen die gleichen Entscheidungen getroffen hätte.

→ Andererseits kann der Geschäftsleiter auch dann haftbar gemacht, wenn er innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse gehandelt hat, ohne einen Verstoß zu begehen. Demnach kann ein für die Gesellschaft nachteiliges passives Verhalten ein Fehler sein, durch den seine Haftung ausgelöst wird.

Die Haftung bei fehlerhafter Geschäftsführung kann nur von der Gesellschaft auf der Grundlage der Ausführung eines Auftrags und im Falle einer individuellen Haftung geltend gemacht werden.

Die Haftung eines Geschäftsleiters wegen fehlerhafter Geschäftsführung kann nicht von einem Gläubiger oder einer Gruppe von Minderheitsaktionären geltend gemacht werden<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Einschlägige Rechtsprechung. Siehe Bezirksgericht Luxemburg, 07.03. und 29.06.2007 „Die Haftungsklage wegen fehlerhafter Geschäftsführung gegen Verwalter kann lediglich von der Gesellschaft eingereicht werden.“ Es ist die „Gesellschaft, die ihre Verwalter beauftragt, um sie zu vertreten und in ihrem Namen zu handeln, und der Beauftragte ist [demnach] einzig und allein dem Auftraggeber gegenüber Rechenschaft für die Ausführung seines Auftrags schuldig“.



## DIE HAFTUNG DER GESCHÄFTSLEITER WEGEN VERSTÖSSEN GEGEN DIE GESELLSCHAFTSSATZUNG ODER DAS GESETZ ÜBER DIE HANDELSGESELLSCHAFTEN (ART. 59 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE HANDELSGESELLSCHAFTEN)

Im Falle eines Verstoßes gegen die Gesellschaftssatzung oder das Gesetz über die Handelsgesellschaften müssen Geschäftsleiter mit einer solidarischen Haftungsvermutung rechnen.

### VERSTOSS GEGEN DAS GESETZ ÜBER DIE HANDELSGESELLSCHAFTEN

Beispiel: Nichteinberufung der ordentlichen Hauptversammlung, verweigerte oder verspätete Veröffentlichung des Jahresabschlusses, Weigerung zur Einberufung einer von den Aktionären, die ein Fünftel des Gesellschaftskapitals darstellen, geforderten Hauptversammlung, Nichteinberufung einer Hauptversammlung im Falle eines Verlusts der Hälfte des Gesellschaftskapitals, Veruntreuung.

### VERSTOSS GEGEN DIE GESELLSCHAFTSSATZUNG

Beispiel: jegliche außerhalb des Gesellschaftszwecks getätigten Geschäfte („ultra vires“) Gemäß der 1. Richtlinie (EU) sind Dritte nicht durch die Grenzen des Gesellschaftszwecks gebunden, es sei denn, die Gesellschaft erbringt den Beweis, dass dieser Gesellschaftszweck dem Dritten objektiv bekannt ist, wobei die Veröffentlichung der Satzung nicht ausreicht, um eine solche Kenntnis nachzuweisen.

Sind die Bedingungen vereint, gilt für alle Geschäftsleiter die Schuldvermutung.

Ein Verwalter oder Geschäftsführer, der sich von dieser Haftung befreien möchte, muss zwei Sachverhalte beweisen (Art. 59 Abs. 2 des Gesetzes über die Handelsgesellschaften):

1. dass er nicht am Verstoß beteiligt war (Enthaltung oder Gegenstimme zum Beispiel)
2. dass er den Verstoß, nachdem er davon erfahren hat, bei der nächsten ordentlichen Hauptversammlung gemeldet hat.

Die Entlastung durch die Hauptversammlung deckt normalerweise die fehlerhafte Geschäftsführung ab, kann jedoch auch Satzungsverstöße abdecken, sofern die Entlastung dies ausdrücklich vorsieht. Die Entlastung kann Dritten gegenüber jedoch nicht geltend gemacht werden.

## DIE STRAFRECHTLICHE HAFTUNG DER GESCHÄFTSLEITER

Bei den vom Gesetz über die Handelsgesellschaften vorgesehenen wichtigsten strafrechtlichen Verstößen handelt es sich um folgende:

### 1. VERUNTREUUNG UND MISSBRAUCH VON BEFUGNISSEN UND STIMMRECHTEN (ART 171-1 DES GESETZES ÜBER DIE HANDELSGESELLSCHAFTEN)

#### VERUNTREUUNG

Die Verwendung von Gütern der Gesellschaft zu persönlichen Zwecken eines Geschäftsleiters  
Betroffen sind sämtliche Arten von beweglichen und unbeweglichen Gütern: unrechtmäßige Verwendung des Fahrzeugs der Gesellschaft...

#### MISSBRAUCH VON BEFUGNISSEN UND STIMMRECHTEN

Der unrechtmäßige Gebrauch der Befugnisse und Stimmrechte des Geschäftsleiters.  
Die Gefahr eines Missbrauchs von Stimmrechten besteht insbesondere, wenn einem Geschäftsleiter mehrere Vollmachten erteilt werden.

**HAFTSTRAFE VON 1 BIS ZU 5 JAHREN UND/ODER GELDSTRAFE VON 500 BIS 25.000 €**

Die missbräuchliche Verwendung von Gütern oder der Missbrauch von Befugnissen oder Stimmrechten muss den Interessen der Gesellschaft entgegenstehen, zu persönlichen Zwecken oder zum Vorteil einer anderen Gesellschaft oder eines anderen Unternehmens, an dem der Geschäftsleiter direkt oder indirekt beteiligt ist, erfolgen.

Der Klageanspruch gegen Geschäftsleiter, die sich eines solchen Missbrauchs schuldig gemacht haben, verwirkt nach 5 Jahren.

## 2. NICHT EINBERUFUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG UND NICHTVORLAGE DES JAHRESABSCHLUSSES (ART. 163 DES GESETZES ÜBER DIE HANDELSGESELLSCHAFTEN)

### NICHT EINBERUFUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG

- liegt vor, wenn von Aktionären, die mindestens ein Zehntel des Gesellschaftskapitals darstellen, ein Antrag auf Einberufung einer Hauptversammlung mit Angabe der Tagesordnung gestellt wird und diese nicht innerhalb von drei Wochen nach der Einreichung des entsprechenden Antrags einberufen wird.

### NICHTVORLAGE/NICHTVERÖFFENTLICHUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

- liegt vor, wenn der Jahresabschluss der Hauptversammlung nicht binnen 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres vorgelegt wird.  
- liegt vor, wenn der Jahresabschluss nicht binnen eines Monats nach Billigung und spätestens binnen 7 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres im Handelsregister veröffentlicht wird.

GELDSTRAFE VON 500 BIS 25.000 €

## DIE SONSTIGE HAFTUNG DER GESCHÄFTSLEITER

### Verpflichtungen für eine in Gründung befindliche Gesellschaft

Unter „in Gründung befindliche Gesellschaft“ ist eine Gesellschaft zu verstehen, die gerade gegründet wird und noch keine Rechtsfähigkeit erlangt hat.

Solche Fälle sind jedoch eher selten, da die Rechtsfähigkeit in Luxemburg mit Unterzeichnung der Gründungsurkunde (und nicht erst mit der Eintragung im Handelsregister) erlangt wird.

Beispiel: Abschluss eines Mietvertrags, Einstellung von Personal, Erwerb von Beteiligungen, Patenten usw., bevor die Gründungsurkunde aufgenommen wird oder wenn die Erlangung der Rechtsfähigkeit verspätet eintritt.

Gemäß Artikel 12 bis des Gesetzes über die Handelsgesellschaften sind diejenigen, die für eine in Gründung befindliche Gesellschaft eine Verpflichtung eingegangen sind, für diese Verpflichtung „persönlich und gesamtschuldnerisch haftbar, sofern nichts anderweitiges vereinbart wurde, wenn diese Verpflichtungen von der Gesellschaft nicht innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Gründung übernommen werden oder wenn die Gesellschaft nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Entstehung der Verpflichtung gegründet wird“.

### Die Übernahme der Verpflichtungen durch die Gesellschaft:

- erfolgt nicht automatisch, sondern bedarf einer formellen Urkunde oder eines impliziten Verhaltens;
- muss innerhalb der gesetzlichen Fristen erfolgen: innerhalb von 2 Monaten nach der Gründung der Gesellschaft, welche innerhalb von zwei Jahren nach Entstehung der Verpflichtung erfolgen muss.

### Haftung des Geschäftsleiters der Steuerverwaltung (Administration des contributions directes) gegenüber

Die Artikel 103 ff. der Abgabenordnung (im Folgenden „AO“) legen den Begriff des Verstoßes in Steuersachen fest.

Als Vertreter der Gesellschaft muss der Geschäftsleiter sämtliche Pflichten, die einer juristischen Person obliegen (Steuererklärungen, Zahlung der Steuern...), übernehmen. Kommt er diesen Pflichten nicht nach, was mit einem Steuervergehen gleichzusetzen ist, kann die Haftung des Geschäftsleiters der Steuerverwaltung gegenüber ausgelöst werden.

### Beispiele:

- die Tatsache, dass ein Geschäftsleiter keine Steuerabzüge auf den Löhnen seiner Angestellten vornimmt und diese nicht an die Steuerverwaltung weiterleitet
- die heimliche Ausschüttung von Gewinnen

Wenn die Steuerverwaltung die steuerliche Haftung eines Geschäftsleiters geltend macht, muss dieser nicht anstelle der Gesellschaft die Steuer zahlen, sondern den Staat entschädigen: Verurteilung zu einer Schadenersatzzahlung, da der Steuerverwaltung durch das Verhalten des Geschäftsführers oder des Verwalters ein Schaden entstanden ist.

Die Anwendung dieser Steuerbestimmung war bereits des Öfteren Gegenstand von Widersprüchen vor den Verwaltungsgerichten.

Es wurde jedoch einschlägig beschlossen, dass es zwecks Anwendung dieser Bestimmung nicht ausreicht, dass das Steueramt feststellt, dass der Geschäftsleiter einer Gesellschaft seinen gesetzlichen Pflichten nicht nachgekommen ist, sondern das Verhalten des besagten Geschäftsleiters muss zudem schuldhaft gewesen sein.

**Die Befugnis des Steueramtes auf Verfolgung eines haftbaren Dritten (wie z. B. der Vertreter einer Gesellschaft) stellt in doppelter Hinsicht eine Ermessensbefugnis der Verwaltung dar:**

- einerseits in Bezug auf die Beurteilung der Schuldhaftigkeit des Verhaltens der betroffenen Person und
- andererseits in Bezug auf die Wahl des oder der Mitschuldner(s), gegen welche(n) die Ausstellung eines Haftungsbescheids beschlossen wird.

Die Verwaltungsgerichte haben hingegen unterstrichen, dass die Verwaltung bei der Ausübung dieser Ermessensbefugnis „gemäß Billigkeits- und Zweckmäßigkeitserwägungen vorgehen muss und demnach eine effiziente und explizite Beurteilung der besonderen Umstände vornehmen muss, die ihre Entscheidung begründen können“.

Selbst wenn die Steuerämter der Steuerverwaltung bei Anwendung dieser Steuerbestimmung die oben genannten Grundsätze berücksichtigen müssen, besteht doch ein nicht zu vernachlässigendes Risiko für die Geschäftsleiter von Gesellschaften, die ihre erforderlichen Lohnsteuerabzugserklärungen nicht vornehmen oder die abgezogenen Beträge nicht an die zuständige Behörde weiterleiten, dass die besagte Bestimmung früher oder später gegen sie geltend gemacht wird.

#### **Die Haftung des Geschäftsleiters den Sozialversicherungsträgern gegenüber**

Die Sozialversicherungsgesetzgebung sieht eine Reihe von Strafen gegen Unternehmensleiter und andere Angestellte vor, die bestimmten Pflichten in diesem Bereich nicht nachkommen.

**So kann beispielsweise ein Ordnungsgeld von bis zu zweitausendfünfhundert Euro gegen Unternehmensleiter verhängt werden, die:**

- den ihnen aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder Satzungen obliegenden Pflichten nicht oder verspätet nachkommen,
- die Auskünfte, zu deren Angabe sie verpflichtet sie, verspätet oder ungenau liefern,
- ihre Beiträge nicht fristgemäß zahlen.

#### **Die Haftung des Geschäftsleiters in Sachen Niederlassungsrecht**

Die Niederlassungsgenehmigung verliert ihre Gültigkeit im Falle einer gerichtlich angeordneten Liquidation, der Insolvenz oder des Bankrotts ihres Inhabers.

Im Falle eines Antrags auf Erhalt einer neuen Niederlassungsgenehmigung muss die natürliche Person oder, wenn es sich um eine Gesellschaft handelt, die mit der Verwaltung oder Geschäftsführung beauftragte Person gewisse Garantien in Sachen berufliche Ehrenhaftigkeit vorweisen können.

Kann sie das nicht, wird die Niederlassungsgenehmigung verweigert.

Im Falle des nicht gestatteten Betriebs eines Unternehmens wird die Schließung der Niederlassung angeordnet und die strafrechtliche Haftung des Geschäftsleiters ausgelöst.

War der Antragsteller jedoch in eine Insolvenz oder eine gerichtlich angeordnete Liquidation verwickelt, ohne dass seine berufliche Ehrenhaftigkeit darunter gelitten hat, kann der Minister die Erteilung einer neuen Niederlassungsgenehmigung von der Absolvierung einer von der zuständigen Arbeitgeberkammer organisierten Kurzausbildung abhängig machen.

#### **Die Haftung des Geschäftsleiters im Falle der Missachtung der Betriebsbedingungen**

Im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Gesetzes über die genehmigungspflichtigen Betriebe (loi relative aux établissements classés) wird die strafrechtliche Haftung des Geschäftsleiters ausgelöst.

Der nicht gestattete Betrieb einer Niederlassung oder die illegale Änderung einer Niederlassung hat die Schließung der Niederlassung bzw. eines Teils der Niederlassung zur Folge.

# WAS

## PASSIERT IM FALLE DES TODES, DER BERUFSUNFÄHIGKEIT, DER ERWERBSUNFÄHIGKEIT ODER DES RENTENANTRITTS DES GESCHÄFTSLEITERS?

**Wenn der qualifizierte Geschäftsleiter (auf dessen Namen die Niederlassungsgenehmigung ausgestellt wurde) das Unternehmen verlässt, ist die entsprechende Niederlassungsgenehmigung hinfällig.**

Damit das Unternehmen angemessen auf eine solche, oft unvorhersehbare Situation reagieren kann, nennt Artikel 36 des Niederlassungsgesetzes mehrere Fälle, in denen ein Unternehmen während eines bestimmten Zeitraumes weiterhin rechtmäßig funktionieren kann, ohne einen qualifizierten Geschäftsleiter zu haben.

- Rücktritt des Geschäftsleiters des Unternehmens  
(z. B. Kündigung des Geschäftsleiters)
- Tod, Berufsunfähigkeit, ordnungsgemäß festgestellte Erwerbsunfähigkeit, Rentenanstritt des Geschäftsleiters des Unternehmens

## RÜCKTRITT DES GESCHÄFTSLEITERS DES UNTERNEHMENS

Wenn in diesem Fall kein neuer qualifizierter Geschäftsleiter verfügbar ist und demnach kein Antrag auf eine neue Genehmigung gestellt werden kann, hat das Unternehmen die Möglichkeit, eine vorläufige Genehmigung (ohne qualifizierten Geschäftsleiter) zu beantragen, die für die **Dauer von 6 Monaten bewilligt werden kann**. Diese vorläufige Genehmigung kann (einmalig) für eine **Höchstdauer von 6 Monaten verlängert werden**.

Diese Möglichkeit besteht für alle Unternehmen, die eine vom Niederlassungsgesetz abgedeckte Tätigkeit ausüben.

Sie besteht jedoch nur für Gesellschaften, welche die Rechtsform einer Handelsgesellschaft angenommen haben.

## TOD, BERUFSUNFÄHIGKEIT, ORDNUNGSGEMÄSS FESTGESTELLTE ERWERBSUNFÄHIGKEIT, RENTENANTRITT DES GESCHÄFTSLEITERS DES UNTERNEHMENS

Das Gesetz unterscheidet zwischen zwei Fällen, je nach Tätigkeit, die das betroffene Unternehmen ausübt:

### a) handwerkliche Tätigkeit der Liste B oder gewerbliche Tätigkeit

In diesem Fall kann die Niederlassungsgenehmigung ohne weitere Bedingung auf den Ehegatten, einen Nachkommen, einen Vorfahren oder einen Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich dritten Grades übertragen werden.

### b) handwerkliche Tätigkeit der Liste A

In diesem Fall kann die Niederlassungsgenehmigung auf eine der folgenden Personen übertragen werden:

- auf den Ehegatten oder einen Vorfahren, der die Führung des Unternehmens mit der Auflage übernimmt, innerhalb von zwei Jahren einen Mitarbeiter einzustellen, der die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt,
- auf den Ehegatten, einen Nachkommen, einen Vorfahren oder einen Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich dritten Grades sowie auf eine Person, die während mindestens 10 Jahren im betroffenen Unternehmen angestellt war, mit der Auflage an diese Person, innerhalb von **fünf Jahren** die für die Ausübung der vom Unternehmen ausgeübten Tätigkeit erforderliche Qualifikation zu erwerben.

Es sei angemerkt, dass die vorläufige Genehmigung in diesen beiden Fällen außer Kraft tritt, wenn die zusätzliche Bedingung in Verbindung mit der vorläufigen Genehmigung (Einstellung einer qualifizierten Person, Erwerb der beruflichen Qualifikation) nicht erfüllt wird.

Der Geschäftsleiter, zu dessen Gunsten die vorläufige Genehmigung ausgestellt wird, muss selbstredend die Bedingungen in Sachen **tatsächliche Geschäftsführung** erfüllen.

**MEHR DAZU S. 10**

Im Übrigen muss hervorgehoben werden, dass die Möglichkeit einer vorläufigen Genehmigung im Falle des Todes, der Berufsunfähigkeit, der ordnungsgemäß festgestellten Erwerbsunfähigkeit oder des Rentenanspruchs des Geschäftsleiters des Unternehmens nur bei handwerklichen und gewerblichen Tätigkeiten besteht, **nicht aber bei freiberuflichen Tätigkeiten**.

## DAS VERFAHREN

**MEHR DAZU S. 14**

Der Antrag auf eine vorläufige Genehmigung hat die gleiche Form wie der Antrag auf eine „klassische“ Niederlassungsgenehmigung. Die Anwendung der Bestimmungen aus Artikel 29 (Rücktritt des Geschäftsleiters) bzw. aus Artikel 36 (Tod, Berufsunfähigkeit, ordnungsgemäß festgestellte Erwerbsunfähigkeit, Rentenansritt) muss jedoch ausdrücklich geltend gemacht werden und dem Antrag müssen die erforderlichen Belege (z. B. Kündigungsschreiben, Todesurkunde, Feststellung der Erwerbsunfähigkeit...) beigefügt werden.

<sup>1</sup> Wenn diese Tätigkeit nur unter der Bedingung ausgeübt werden kann, dass derjenige, der sie ausübt, die Meisterprüfung besteht, beginnt die entsprechende Frist mit dem einundzwanzigsten Lebensjahr dieser Person.

# WELCHE

## HANDWERKLICHEN TÄTIGKEITEN GIBT ES?

### NAHRUNGSMITTEL

---

#### LISTE A

- Bäcker/Konditor (Feinbäcker)
- Metzger/Fleischer
- Feinkoch

#### LISTE B

- Speiseeishersteller, Waffel- und Pfannkuchenhersteller
- Müller
- Kopfschlächter/Großschlächter
- Pökel- und Räucherwarenhersteller/ Innereienmetzger

### BEKLEIDUNG, GESUNDHEIT UND KÖRPERPFLEGE

---

#### LISTE A

- Augenoptiker
- Hörgeräteakustiker
- Zahntechniker
- Orthopädieschuhmacher/Bandagist
- Podologe
- Friseur
- Schönheitspfleger (Kosmetiker)

#### LISTE B

- Textilgestalter/Stylist
- Änderungsschneider
- Schnellreiniger/Wäscher (Textilreiniger)
- Flickschuster
- Fußpfleger
- Handpfleger (Schminker)

- Uhrmacher
- Juwelier/Goldschmied
- Chirurgiemechaniker

### MECHANIK

---

#### LISTE A

- Anlagenmechaniker
- Büchsenmacher
- Industrie- und Baumaschinenmechaniker
- Kraftfahrzeugmechatroniker
- Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker
- Ankerwickler
- Landmaschinenmechaniker
- Fahrschullehrer (Fahrlehrer)
- KFZ-Sachverständiger

#### LISTE B

- Werkzeugschleifer (Schneidwerkzeugmechaniker)
- Schmied-Kunstschmied
- Boots- und Schiffsbauer
- Mechaniker für Haushalts- und Spieleapparate
- Beschlagschmied (Hufschmied)
- Galvaniseur
- Oberflächenbeschichter
- Taxi- und Autovermieter
- Krankenwagenvermieter
- KFZ-Service-mechaniker
- Verfahrensmechaniker für Kunststoff- und Kautschuktechnik
- Autolackierer
- Kesselschmied

**BAU- UND AUSBAUGEWERBE****LISTE A**

- Hoch- und Tiefbauunternehmer
- Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
- Heizungs- Lüftungs- und Kälteanlagenbauer
- Elektriker
- Schreiner
- Metallbauer
- Liftbauer
- Zimmerer/Dachdecker/Blechschmied
- Fliesen- und Mosaikleger/  
Marmorschleifer/Steinmetz
- Maler/Lackierer/Stukkateur

**LISTE B**

- Ausschachtungs-, Kanalisations-  
und Entwässerungsbauunternehmer/  
Asphaltleger/Fuger, Eisenbieger
- Bohr- und Verankerungsunternehmer
- Garten- und Landschaftsgestalter
- Kaminsetzer
- Estrichleger
- Lichtreklamehersteller
- Wiederverwerter elektrischer  
und elektronischer Altgeräte
- Setzer, Monteur und Restaurateur  
von Fertigelementen und Parkett
- Bestattungsunternehmer
- Rollladen- und Jalousiebauer
- Schilderhersteller
- Ofen- und Luftheizungsbauer
- Installateur für hochliegende Sicherheitssysteme
- Schornsteinfeger, Rinnen- und Dachreiniger
- Gerüstbauer
- Fenster-, Türen- und Fertigmöbelmonteur
- Sonnenschutzbauer
- Gebäudereiniger
- Glaser und Spiegelfabrikant
- Kaminbauer und -setzer
- Innendesigner (Raumausstatter)

**KOMMUNIKATION  
UND MULTIMEDIA****LISTE A**

- Installateur für elektronisch-audiovisuelle Anlagen
- Installateur für Alarmanlagen  
und Sicherheitssysteme
- Drucker/Siebdrucker

**LISTE B**

- Grafiker
- Buchbinder
- Fotograf
- Pappe- und Kartonmacher
- Tontechniker
- Musikinstrumentenbauer
- Musikinstrumentenstimmer
- Beleuchter
- Bühnenbildner
- Modellbauer

**KUNST UND SONSTIGES GEWERBE****LISTE A**

- Schwimmlehrer

**LISTE B**

- Handwerkstätigkeit im Holz
- Holzmaler
- Einrahmer
- Holzbildhauer/Dreher
- Handwerkstätigkeit im Metall
- Graveur
- Metalldrucker
- Verzinner
- Kunstgießer
- Fantasieschmuck-Hersteller
- Kunstschmied
- Diverse handwerkliche Aktivitäten  
im Metall- und Kunstbereich
- Handwerkstätigkeit mit Mineralien
- Glasbläser
- Glas- und Kristallstecher
- Töpfer/Keramiker
- Emailleur
- Kunstglaser
- Steinhauer
- Mosaikleger
- Diverse handwerkliche Aktivitäten  
im Mineral- und Kunstbereich
- Handwerkstätigkeit mit Fasern
- Leinenweber
- Weber
- Sticker
- Stricker
- Diverse handwerkliche Aktivitäten  
im Faser- und Kunstbereich
- Handwerkstätigkeit in anderen Materialien
- Spielzeug- und Souvenirhersteller
- Kerzenhersteller
- Kerzenzieher
- Korbflechter
- Kunstblumenhersteller
- Kirchenschmuckhersteller
- Kunstbuchbinder
- Florist

# WELCHE

## AUSBILDUNGEN BERECHTIGEN ZUR AUSÜBUNG WELCHER TÄTIGKEIT?

**In der Vergangenheit mussten der Meisterbrief oder der Gesellenbrief (DAP/CATP) alle Aspekte des Handwerks, wie sie für das jeweilige Berufsfeld vom Niederlassungsrecht definiert sind, abdecken.**

Die Forderung nach einem Meisterbrief für den Zugang zu einer Tätigkeit der Liste A und einem Gesellenbrief (DAP/CATP) für den Zugang zu einer Tätigkeit der Liste B wird nicht nur aufrechterhalten, sondern diese Diplome werden durch die Einführung des Konzepts der wesentlichen Teiltätigkeiten sogar noch aufgewertet.

Während die Diplome also in der Vergangenheit sämtliche Aspekte eines Handwerks im Sinne des Niederlassungsrechts abdecken mussten, so genügt es nun, dass sie die wesentlichen Teiltätigkeiten einer Tätigkeit der Liste A oder einer Tätigkeit der Liste B abdecken.



So werden die Meisterbriefe und Gesellenbriefe (DAP/CATP) **aufgewertet**, da sie mehr Möglichkeiten auf Ebene des Niederlassungsrechts und somit auf Ebene der Tätigkeiten, die von den Unternehmen ausgeübt werden können, bieten.

In dem neuen Niederlassungsgesetz ermöglicht ein Meisterbrief oder ein Gesellenbrief (DAP/CATP) den Zugang zu der einen oder anderen handwerklichen Tätigkeit, sofern das Diplom die wesentlichen Teiltätigkeiten dieser Tätigkeit abdeckt (Kriterium der wesentlichen Teiltätigkeiten).

Die nachstehende Tabelle definiert, **welche Meisterbriefe** oder **Gesellenbriefe** (DAP/CATP) zur Ausübung welcher handwerklichen Tätigkeiten auf der Grundlage des Kriteriums der wesentlichen Teiltätigkeiten berechtigen.

(wesentliche Aspekte)

## DIPLOME → TÄTIGKEITEN

NIVEAU	BERUF/AUSBILDUNG	TÄTIGKEIT (NIEDERLASSUNGSRECHT)	LISTE
Meisterbrief	<b>Büchsenmacher</b>	→ Büchsenmacher	LISTE A
Meisterbrief	<b>Ankerwickler</b>	→ Ankerwickler → Anlagenmechaniker	LISTE A
Meisterbrief	<b>Metzger - Fleischer</b>	→ Feinkoch → Metzger - Fleischer	LISTE A
Meisterbrief	<b>Bäcker - Konditor</b>	→ Bäcker - Konditor	LISTE A
Meisterbrief	<b>Fliesenleger</b>	→ Fliesen- und Mosaikleger - Marmorschleifer - Steinmetz	LISTE A
Meisterbrief	<b>Zimmerer</b>	→ Zimmerer - Dachdecker - Blechschmied	LISTE A
Meisterbrief	<b>Friseur</b>	→ Friseur	LISTE A
Meisterbrief	<b>Karoseriemechaniker</b>	→ Kfz-Sachverständiger → Karosserie- Und Fahrzeugbaumechaniker	LISTE A

## DIPLOME → TÄTIGKEITEN

NIVEAU	BERUF/AUSBILDUNG	TÄTIGKEIT (NIEDERLASSUNGSRECHT)	LISTE
Meisterbrief	<b>Dachdecker</b>	→ Zimmerer - Dachdecker - Blechschmied	LISTE A
Meisterbrief	<b>Elektriker</b>	→ Elektriker → Installateur für Alarmanlagen und Sicherheitssysteme	LISTE A
Meisterbrief	<b>Elektroniker für audiovisuelle Einrichtungen</b>	→ Installateur für Alarmanlagen und Sicherheitssysteme → Installateur für elektronische-audiovisuelle Anlagen	LISTE A
Meisterbrief	<b>Büro- und Informationselektriker</b>	→ Installateur für Alarmanlagen und Sicherheitssysteme → Installateur für elektronische-audiovisuelle Anlagen	LISTE A
Meisterbrief	<b>Kommunikations- und Informationselektroniker</b>	→ Installateur für Alarmanlagen und Sicherheitssysteme → Installateur für elektronische-audiovisuelle Anlagen	LISTE A
Meisterbrief	<b>Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer</b>	→ Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer	LISTE A
Meisterbrief	<b>Hoch- und Tiefbauunternehmer</b>	→ Hoch- und Tiefbauunternehmer → Fliesen- und Mosaikleger - Marmorschleifer - Steinmetz	LISTE A
Meisterbrief	<b>Metallbauer</b>	→ Liftbauer → Metallbauer	LISTE A
Meisterbrief	<b>Schönheitspfleger</b>	→ Schönheitspfleger	LISTE A
Meisterbrief	<b>KFZ-Sachverständiger</b>	→ Kfz-Sachverständiger	LISTE A
Meisterbrief	<b>Blechschmied</b>	→ Zimmerer - Dachdecker - Blechschmied	LISTE A
Meisterbrief	<b>Drucker</b>	→ Drucker - Siebdrucker	LISTE A
Meisterbrief	<b>Heizungs- und Sanitärinstallateur</b>	→ Heizungs-, Lüftungs- und Kälteanlagenbauer	LISTE A
Meisterbrief	<b>Kältemechaniker</b>	→ Heizungs-, Lüftungs- und Kälteanlagenbauer	LISTE A

NIVEAU	BERUF/AUSBILDUNG	TÄTIGKEIT (NIEDERLASSUNGSRECHT)	LISTE
Meisterbrief	<b>Fahrschullehrer</b>	→ Fahrschullehrer	LISTE A
Meisterbrief	<b>Schwimmlehrer</b>	→ Schwimmlehrer	LISTE A
Meisterbrief	<b>Marmorschleifer</b>	→ Fliesen- und Mosaikleger - Marmorschleifer - Steinmetz	LISTE A
Meisterbrief	<b>Landmaschinenmechaniker</b>	→ Landmaschinenmechaniker → Industrie- und Baumaschinenmechaniker	LISTE A
Meisterbrief	<b>Industrie- und Baumaschinen- mechaniker</b>	→ Landmaschinenmechaniker → Industrie- und Baumaschinenmechaniker	LISTE A
Meisterbrief	<b>Zahntechniker</b>	→ Zahntechniker	LISTE A
Meisterbrief	<b>Anlagenmechaniker</b>	→ Büchsenmacher → Anlagenmechaniker → Liftbauer	LISTE A
Meisterbrief	<b>Orthopädiemechaniker - Bandagist</b>	→ Orthopädischuhmacher - Bandagist → Podologe	LISTE A
Meisterbrief	<b>Kraftfahrzeugmechatroniker</b>	→ Kfz-Sachverständiger → Kraftfahrzeugmechatroniker	LISTE A
Meisterbrief	<b>Schreiner</b>	→ Schreiner	LISTE A
Meisterbrief	<b>Müller</b>	→ Bäcker - Konditor	LISTE A
Meisterbrief	<b>Optiker</b>	→ Hörgeräteakustiker → Augenoptiker	LISTE A
Meisterbrief	<b>Feinbäcker - Konditor - Speiseeishersteller</b>	→ Bäcker - Konditor	LISTE A
Meisterbrief	<b>Maler</b>	→ Maler - Lackierer - Stukkateur	LISTE A
Meisterbrief	<b>Stukkateur</b>	→ Maler - Lackierer - Stukkateur	LISTE A
Meisterbrief	<b>Siebdrucker</b>	→ Drucker - Siebdrucker	LISTE A

# DIPLOME → TÄTIGKEITEN

NIVEAU	BERUF/AUSBILDUNG	TÄTIGKEIT (NIEDERLASSUNGSRECHT)	LISTE
Meisterbrief	<b>Steinhauer</b>	→ Fliesen- und Mosaikleger - Marmorschleifer - Steinmetz	LISTE A
Meisterbrief	<b>Feinkoch</b>	→ Bäcker - Konditor → Feinkoch → Metzger - Fleischer	LISTE A
CATP/DAP	<b>Büchsenmacher</b>	→ Mechaniker für Haushalts- und Spieleautomaten → Boots- und Schiffsbauer → Werkzeugschleifer	LISTE B
CATP/DAP	<b>Juwelier - Goldschmied</b>	→ Uhrmacher → Juwelier - Goldschmied	LISTE B
CATP/DAP	<b>Schuhmacher</b>	→ Änderungsschneider → Schnellreiniger - Wäscher → Fusspfleger → Textilgestalter - Stylist	LISTE B
CATP/DAP	<b>Metzger - Fleischer</b>	→ Pökel- und Räucherwarenhersteller - Innereienmetzger → Kopfschlächter - Grossschlächter	LISTE B
CATP/DAP	<b>Bäcker - Konditor</b>	→ Müller → Speiseeishersteller, Waffel- und Pfannkuchenhersteller	LISTE B
CATP/DAP	<b>Isolierer</b>	→ Installateur für hochliegende Sicherheitssysteme → Gerüstbauer	LISTE B
CATP/DAP	<b>Fliesenleger</b>	→ Gebäudereiniger → Kaminbauer und -Setzer → Estrichleger	LISTE B

NIVEAU	BERUF/AUSBILDUNG	TÄTIGKEIT (NIEDERLASSUNGSRECHT)	LISTE
CATP/DAP	<b>Karosseriemechaniker</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Werkzeugschleifer</li> <li>→ Kfz-Servicemechaniker</li> <li>→ Boots- und Schiffsbauer</li> <li>→ Krankenwagenvermieter</li> <li>→ Autolackierer</li> <li>→ Taxi- und Autovermieter</li> <li>→ Oberflächenbeschichter</li> <li>→ Beschlagschmied</li> <li>→ Galvaniseur</li> <li>→ Mechaniker für Haushalts- und Spieleautomaten</li> <li>→ Verfahrensmechaniker für Kunststoff- und Kautschuktechnik</li> </ul>	<b>LISTE B</b>
CATP/DAP	<b>Zimmerer</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Schornsteinfeger, Rinnen- und Dachreiniger</li> <li>→ Installateur für hochliegende Sicherheitssysteme</li> <li>→ Sonnenschutzbauer</li> <li>→ Rollladen- und Jalousiebauer</li> <li>→ Fenster-, Türen- und Fertigmöbelmonteur</li> <li>→ Gerüstbauer</li> </ul>	<b>LISTE B</b>
CATP/DAP	<b>Friseur</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Handpfleger - Schminker</li> <li>→ Fusspfleger</li> </ul>	<b>LISTE B</b>
CATP/DAP	<b>Flickschuster</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Fusspfleger</li> <li>→ Textilgestalter - Stylist</li> </ul>	<b>LISTE B</b>
CATP/DAP	<b>Schneider</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Bühnenbildner</li> <li>→ Fusspfleger</li> <li>→ Änderungsschneider</li> <li>→ Schnellreiniger - Wäscher</li> <li>→ Textilgestalter - Stylist</li> </ul>	<b>LISTE B</b>
CATP/DAP	<b>Dachdecker</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Gerüstbauer</li> <li>→ Rollladen- und Jalousiebauer</li> <li>→ Installateur für hochliegende Sicherheitssysteme</li> <li>→ Fenster-, Türen- und Fertigmöbelmonteur</li> <li>→ Sonnenschutzbauer</li> <li>→ Schornsteinfeger, Rinnen- und Dachreiniger</li> </ul>	<b>LISTE B</b>

# DIPLOME → TÄTIGKEITEN

NIVEAU	BERUF/AUSBILDUNG	TÄTIGKEIT (NIEDERLASSUNGSRECHT)	LISTE
CATP/DAP	<b>Autolackierer</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Oberflächenbeschichter</li> <li>→ Taxi- und Autovermieter</li> <li>→ Verfahrensmechaniker für Kunststoff- und Kautschuktechnik</li> <li>→ Kfz-Service-mechaniker</li> <li>→ Autolackierer</li> <li>→ Krankenwagenvermieter</li> <li>→ Galvaniseur</li> </ul>	<b>LISTE B</b>
CATP/DAP	<b>Elektriker</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Tontechniker</li> <li>→ Wiederverwerter eElektrischer und elektronischer Altgeräte</li> <li>→ Sonnenschutzbauer</li> <li>→ Lichtreklamehersteller</li> <li>→ Beleuchter</li> <li>→ Mechaniker für Haushalts- und Spieleautomaten</li> </ul>	<b>LISTE B</b>
CATP/DAP	<b>Kraftfahrzeugelektroniker</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Kfz-Service-mechaniker</li> <li>→ Verfahrensmechaniker für Kunststoff- und Kautschuktechnik</li> <li>→ Taxi- und Autovermieter</li> <li>→ Krankenwagenvermieter</li> </ul>	<b>LISTE B</b>
CATP/DAP	<b>Schönheitspfleger</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Fusspfleger</li> <li>→ Handpfleger - Schminker</li> </ul>	<b>LISTE B</b>
CATP/DAP	<b>Lichtreklamehersteller</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Wiederverwerter elektrischer und elektronischer Altgeräte</li> <li>→ Tontechniker</li> <li>→ Beleuchter</li> <li>→ Installateur für hochliegende Sicherheitssysteme</li> <li>→ Gerüstbauer</li> <li>→ Lichtreklamehersteller</li> </ul>	<b>LISTE B</b>

NIVEAU	BERUF/AUSBILDUNG	TÄTIGKEIT (NIEDERLASSUNGSRECHT)	LISTE
CATP/DAP	<b>Rolladen- und Jalousiebauer</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Fenster-, Türen- und Fertigmöbelmonteur</li> <li>→ Sonnenschutzbauer</li> <li>→ Rollladen- und Jalousiebauer</li> <li>→ Setzer, Monteur und Restaurateur von Fertigelementen und Parkett</li> <li>→ Installateur für hochliegende Sicherheitssysteme</li> <li>→ Gerüstbauer</li> </ul>	<b>LISTE B</b>
CATP/DAP	<b>Musikinstrumentenbauer</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Musikinstrumentenbauer</li> <li>→ Musikinstrumentenstimmer</li> <li>→ Tontechniker</li> </ul>	<b>LISTE B</b>
CATP/DAP	<b>Blechschmied</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Sonnenschutzbauer</li> <li>→ Installateur für hochliegende Sicherheitssysteme</li> <li>→ Rollladen- und Jalousiebauer</li> <li>→ Gerüstbauer</li> <li>→ Schornsteinfeger, Rinnen- und Dachreiniger</li> </ul>	<b>LISTE B</b>
CATP/DAP	<b>Kürschner</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Schnellreiniger - Wäscher</li> <li>→ Bühnenbildner</li> <li>→ Textilgestalter - Stylist</li> <li>→ Fusspfleger</li> <li>→ Änderungsschneider</li> </ul>	<b>LISTE B</b>
CATP/DAP	<b>Kaminsetzer - Schornsteinfeger</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Installateur für hochliegende Sicherheitssysteme</li> <li>→ Gerüstbauer</li> <li>→ Kaminbauer und -Setzer</li> <li>→ Schornsteinfeger, Rinnen- und Dachreiniger</li> <li>→ Kaminsetzer</li> </ul>	<b>LISTE B</b>
CATP/DAP	<b>Kraftfahrzeugpolsterer - Sattler</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Taxi- und Autovermieter</li> <li>→ Kfz-Service-mechaniker</li> <li>→ Bühnenbildner</li> <li>→ Verfahrensmechaniker für Kunststoff- und Kautschuktechnik</li> <li>→ Krankenwagenvermieter</li> </ul>	<b>LISTE B</b>

## DIPLOME → TÄTIGKEITEN

NIVEAU	BERUF/AUSBILDUNG	TÄTIGKEIT (NIEDERLASSUNGSRECHT)	LISTE
CATP/DAP	<b>Uhrmacher</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Uhrmacher</li> <li>→ Juwelier - Goldschmied</li> </ul>	LISTE B
CATP/DAP	<b>Drucker</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Pappe- und Kartonmacher</li> <li>→ Modellbauer</li> <li>→ Grafiker</li> <li>→ Buchbinder</li> </ul>	LISTE B
CATP/DAP	<b>Heizungs- und Lüftungsbauer</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Kaminsetzer</li> <li>→ Kesselschmied</li> </ul>	LISTE B
CATP/DAP	<b>Kältemechaniker</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Kesselschmied</li> </ul>	LISTE B
CATP/DAP	<b>Sanitärinstallateur</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Kesselschmied</li> </ul>	LISTE B
CATP/DAP	<b>Fahrlehrer</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Taxi- und Autovermieter</li> <li>→ Krankenwagenvermieter</li> <li>→ Kfz-Service-mechaniker</li> </ul>	LISTE B
CATP/DAP	<b>Maurer</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Estrichleger</li> <li>→ Kaminbauer und -Setzer</li> <li>→ Installateur für hochliegende Sicherheitssysteme</li> <li>→ Gebäudereiniger</li> <li>→ Gerüstbauer</li> <li>→ Kaminsetzer</li> <li>→ Ausschachtungs-, Kanalisations-, und Entwässerungsbauunternehmer, Asphaltleger, Fuger, Eisenbieger</li> <li>→ Bohr- und Verankerungsunternehmer</li> <li>→ Garten- und Landschaftsgestalter</li> </ul>	LISTE B
CATP/DAP	<b>Marmorschleifer</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Gebäudereiniger</li> <li>→ Kaminbauer und -Setzer</li> <li>→ Installateur für hochliegende Sicherheitssysteme</li> <li>→ Gerüstbauer</li> <li>→ Estrichleger</li> </ul>	LISTE B



NIVEAU	BERUF/AUSBILDUNG	TÄTIGKEIT (NIEDERLASSUNGSRECHT)	LISTE
CATP/DAP	<b>Täschner</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Änderungsschneider</li> <li>→ Fusspfleger</li> <li>→ Schnellreiniger - Wäscher</li> <li>→ Textilgestalter - Stylist</li> <li>→ Bühnenbildner</li> </ul>	<b>LISTE B</b>
CATP/DAP	<b>Schmied</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Werkzeugschleifer</li> <li>→ Schmied</li> <li>→ Boots- und Schiffsbauer</li> <li>→ Beschlagschmied</li> </ul>	<b>LISTE B</b>
CATP/DAP	<b>Zweiradmechaniker</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Kfz-Servicemechaniker</li> <li>→ Verfahrensmechaniker für Kunststoff- und Kautschuktechnik</li> </ul>	<b>LISTE B</b>
CATP/DAP	<b>KFZ-Mechaniker</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Mechaniker für Haushalts- und Spieleautomaten</li> <li>→ Werkzeugschleifer</li> <li>→ Boots- und Schiffsbauer</li> <li>→ Autolackierer</li> <li>→ Verfahrensmechaniker für Kunststoff- und Kautschuktechnik</li> <li>→ Krankenwagenvermieter</li> <li>→ Taxi- und Autovermieter</li> <li>→ Kfz-Servicemechaniker</li> </ul>	<b>LISTE B</b>
CATP/DAP	<b>Landmaschinenmechaniker</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Mechaniker für Haushalts- und Spieleautomaten</li> <li>→ Schmied</li> <li>→ Beschlagschmied</li> <li>→ Boots- und Schiffsbauer</li> <li>→ Werkzeugschleifer</li> </ul>	<b>LISTE B</b>
CATP/DAP	<b>Industrie- und Baumaschinenmechaniker</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Schmied</li> <li>→ Werkzeugschleifer</li> <li>→ Beschlagschmied</li> <li>→ Boots- und Schiffsbauer</li> <li>→ Mechaniker für Haushalts- und Spieleautomaten</li> </ul>	<b>LISTE B</b>
CATP/DAP	<b>Zahntechniker</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Chirurgiemechaniker</li> <li>→ Juwelier - Goldschmied</li> </ul>	<b>LISTE B</b>

## DIPLOME → TÄTIGKEITEN

NIVEAU	BERUF/AUSBILDUNG	TÄTIGKEIT (NIEDERLASSUNGSRECHT)	LISTE
CATP/DAP	<b>Orthopädiemechaniker - Bandagist</b>	→ Chirurgiemechaniker	<b>LISTE B</b>
CATP/DAP	<b>Werkzeugsschleifer</b>	→ Boots- und Schiffsbauer → Schmied → Mechaniker für Haushalts- und Spieleautomaten → Werkzeugschleifer	<b>LISTE B</b>
CATP/DAP	<b>Schreiner</b>	→ Glaser und Spiegelfabrikant → Rollladen- und Jalousiebauer → Bestattungsunternehmer → Setzer, Monteur und Restaurateur von Fertigelementen und Parkett → Innendesigner → Bühnenbildner → Fenster-, Türen- und Fertigmöbelmonteur → Modellbauer → Sonnenschutzbauer	<b>LISTE B</b>
CATP/DAP	<b>Müller</b>	→ Müller	<b>LISTE B</b>
CATP/DAP	<b>Modist - Hutmacher</b>	→ Textilgestalter - Stylist → Fusspfleger → Schnellreiniger - Wäscher → Änderungsschneider → Bühnenbildner	<b>LISTE B</b>
CATP/DAP	<b>Parkettleger</b>	→ Bühnenbildner → Rollladen- und Jalousiebauer → Bestattungsunternehmer → Setzer, Monteur und Restaurateur von Fertigelementen und Parkett	<b>LISTE B</b>
CATP/DAP	<b>Feinbäcker - Konditor - Speiseeishersteller</b>	→ Speiseeishersteller, Waffel- und Pfannkuchenhersteller → Müller	<b>LISTE B</b>

NIVEAU	BERUF/AUSBILDUNG	TÄTIGKEIT (NIEDERLASSUNGSRECHT)	LISTE
CATP/DAP	<b>Autolackierer</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Kfz-Servicemechaniker</li> <li>→ Krankenwagenvermieter</li> <li>→ Taxi- und Autovermieter</li> <li>→ Verfahrensmechaniker für Kunststoff- und Kautschuktechnik</li> <li>→ Oberflächenbeschichter</li> <li>→ Galvaniseur</li> </ul>	<b>LISTE B</b>
CATP/DAP	<b>Maler</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Modellbauer</li> <li>→ Innendesigner</li> <li>→ Bühnenbildner</li> <li>→ Installateur für hochliegende Sicherheitssysteme</li> <li>→ Oberflächenbeschichter</li> <li>→ Gebäudereiniger</li> <li>→ Glaser und Spiegelfabrikant</li> <li>→ Gerüstbauer</li> </ul>	<b>LISTE B</b>
CATP/DAP	<b>Fotograf</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Fotograf</li> <li>→ Grafiker</li> </ul>	<b>LISTE B</b>
CATP/DAP	<b>Stuckateur</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Gerüstbauer</li> <li>→ Installateur für hochliegende Sicherheitssysteme</li> <li>→ Kaminbauer und -Setzer</li> <li>→ Gebäudereiniger</li> </ul>	<b>LISTE B</b>
CATP/DAP	<b>Buchbinder</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Buchbinder</li> <li>→ Grafiker</li> <li>→ Pappe- und Kartonmacher</li> </ul>	<b>LISTE B</b>
CATP/DAP	<b>Siebdrucker</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Pappe- und Kartonmacher</li> <li>→ Grafiker</li> <li>→ Bühnenbildner</li> </ul>	<b>LISTE B</b>

# DIPLOME → TÄTIGKEITEN

NIVEAU	BERUF/AUSBILDUNG	TÄTIGKEIT (NIEDERLASSUNGSRECHT)	LISTE
CATP/DAP	<b>Schlosser</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Bühnenbildner</li> <li>→ Beschlagschmied</li> <li>→ Mechaniker für Haushalts- und Spieleautomaten</li> <li>→ Boots- und Schiffsbauer</li> <li>→ Sonnenschutzbauer</li> <li>→ Schmied</li> <li>→ Werkzeugschleifer</li> <li>→ Fenster-, Türen- und Fertigmöbelmonteur</li> <li>→ Kesselschmied</li> <li>→ Schilderhersteller</li> <li>→ Ofen- und Luftheizungsbauer</li> <li>→ Glaser und Spiegelfabrikant</li> <li>→ Galvaniseur</li> <li>→ Oberflächenbeschichter</li> </ul>	<b>LISTE B</b>
CATP/DAP	<b>Schneider</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Änderungsschneider</li> <li>→ Schnellreiniger - Wäscher</li> <li>→ Fusspfleger</li> <li>→ Bühnenbildner</li> <li>→ Textilgestalter - Stylist</li> </ul>	<b>LISTE B</b>
CATP/DAP	<b>Steinhauer</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Kaminbauer und -Setzer</li> <li>→ Gerüstbauer</li> <li>→ Estrichleger</li> <li>→ Installateur für hochliegende Sicherheitssysteme</li> <li>→ Gebäudereiniger</li> </ul>	<b>LISTE B</b>
CATP/DAP	<b>Polsterer - Raumausstatter</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Modellbauer</li> <li>→ Textilgestalter - Stylist</li> <li>→ Bühnenbildner</li> <li>→ Gebäudereiniger</li> <li>→ Innendesigner</li> </ul>	<b>LISTE B</b>
CATP/DAP	<b>Feinkoch</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Pökel- und Räucherwarenhersteller - Innereienmetzger</li> <li>→ Speiseeishersteller, Waffel- und Pfannkuchenhersteller</li> <li>→ Kopfschlächter - Grossschlächter</li> </ul>	<b>LISTE B</b>

NIVEAU	BERUF/AUSBILDUNG	TÄTIGKEIT (NIEDERLASSUNGSRECHT)	LISTE
CATP/DAP	<b>Kunstglaser</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Fenster-, Türen- und Fertigmöbelmonteur</li> <li>→ Glaser und Spiegelfabrikant</li> <li>→ Gerüstbauer</li> <li>→ Installateur für hochliegende Sicherheitssysteme</li> </ul>	<b>LISTE B</b>
CATP/DAP	<b>Glaser - Spiegelfabrikant</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Glaser und Spiegelfabrikant</li> <li>→ Gerüstbauer</li> <li>→ Installateur für hochliegende Sicherheitssysteme</li> <li>→ Fenster-, Türen- und Fertigmöbelmonteur</li> </ul>	<b>LISTE B</b>

# VERZEICHNIS DER NÜTZLICHEN ADRESSEN

## **CHAMBRE DES MÉTIERS**

[www.cdm.lu](http://www.cdm.lu)

2, Circuit de la Foire Internationale  
L-1347 Luxembourg-Kirchberg  
B.P. 1604 · L-1016 Luxembourg  
T: 42 67 67-1  
E: [contact@cdm.lu](mailto:contact@cdm.lu)

## **MINISTÈRE DE L'ÉCONOMIE**

[www.eco.public.lu](http://www.eco.public.lu)

19-21 Boulevard Royal  
L-2937 Luxembourg  
T. 2478-2478  
E: [info@eco.public.lu](mailto:info@eco.public.lu)

## **MINISTÈRE DE L'ÉDUCATION NATIONALE, DE L'ENFANCE ET DE LA JEUNESSE**

[www.men.public.lu](http://www.men.public.lu)

29 rue Aldringen  
L-2926 Luxembourg  
T. 247-85187  
E: [info@men.public.lu](mailto:info@men.public.lu)

## **MINISTÈRE DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES**

[www.mae.lu](http://www.mae.lu)

5 rue Notre Dame  
L-2240 Luxembourg  
T. 2478-2478

**REGISTRE DE COMMERCE  
ET DES SOCIÉTÉS**

[www.rcsl.lu](http://www.rcsl.lu)  
Luxembourg  
Centre Administratif  
Pierre Werner – Bâtiment F  
13 rue Erasme  
L-2961 Luxembourg  
T. 26 428-1  
E: [helpdesk@rcsl.lu](mailto:helpdesk@rcsl.lu)

Diekirch  
Palais de Justice  
Place Guillaume  
L-9202 Diekirch  
T. 80 32 11  
E: [helpdesk@rcsl.lu](mailto:helpdesk@rcsl.lu)

**CENTRE COMMUN  
DE LA SÉCURITÉ SOCIALE**

[www.ccss.lu](http://www.ccss.lu)  
125 route d'Esch  
L-2975 Luxembourg  
T. 40 141-1

**ADMINISTRATION  
DE L'ENREGISTREMENT  
ET DES DOMAINES**

(Recette Centrale)  
[www.aed.public.lu](http://www.aed.public.lu)  
1-3 Avenue Guillaume  
L-1010 Luxembourg  
T. 44 905-1  
E: [info@aed.public.lu](mailto:info@aed.public.lu)

**ADMINISTRATION DES  
CONTRIBUTIONS DIRECTES**

[www.impotsdirects.public.lu](http://www.impotsdirects.public.lu)  
18 rue du Fort Wedell  
L-2982 Luxembourg  
T. 40 800-1

**MUTUALITÉ DES P.M.E.**

[www.mpme.lu](http://www.mpme.lu)  
58 rue Glesener  
L-1014 Luxembourg  
T. 48 91 61-1  
E: [info@mpme.lu](mailto:info@mpme.lu)

**SOCIÉTÉ NATIONALE  
DE CRÉDIT ET  
D'INVESTISSEMENT (SNCI)**

[www.snci.lu](http://www.snci.lu)  
7 rue St. Esprit  
L-2961 Luxembourg  
T. 46 19 71-1  
E: [snci@snci.lu](mailto:snci@snci.lu)

**CHAMBRE DE COMMERCE**

[www.cc.lu](http://www.cc.lu)  
7 rue Alcide de Gasperi  
L-2981 Luxembourg  
T. 42 39 39-1  
E: [chamcom@cc.lu](mailto:chamcom@cc.lu)

**GUICHET UNIQUE PME**

[www.gupme.lu](http://www.gupme.lu)  
11b Klatzewee  
L-9714 Clervaux  
T. 26 91 08 43  
E: [yves.karier@gupme.lu](mailto:yves.karier@gupme.lu)

**FÉDÉRATION DES ARTISANS**

[www.fda.lu](http://www.fda.lu)  
2 Circuit de la Foire  
Internationale  
L-1347 Luxembourg  
T. 42 45 11-1  
E: [info@fda.lu](mailto:info@fda.lu)

**INSPECTION DU TRAVAIL  
ET DES MINES**

[www.itm.lu](http://www.itm.lu)  
3 rue des Primeurs  
L-2361 Strassen  
T. 247-86145

**OFFICE DU DUCROIRE**

[www.ducroire.lu](http://www.ducroire.lu)  
7 rue Alcide de Gasperi  
L-2981 Luxembourg  
T. 42 39 39-320  
E: [odl@odl.lu](mailto:odl@odl.lu)  
Guichet .lu

[www.cdm.lu](http://www.cdm.lu)



**CHAMBRE  
DES METIERS**  
Luxembourg

2, Circuit de la Foire Internationale  
L-1347 Luxembourg-Kirchberg  
B.P. 1604 · L-1016 Luxembourg  
T: (+352) 42 67 67-1 · F: (+352) 42 67 87  
E: [contact@cdm.lu](mailto:contact@cdm.lu)